



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

# BUDGET 2026

MONTAG, 1. DEZEMBER 2025  
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, 19.30 UHR

## STEUERFUSSREDUKTION UM 0.05 EINHEITEN AUF 1.30 EINHEITEN

Basis für die Höhe des Steuerfusses bildet die Finanzsituation und mittelfristige Entwicklung der Gemeinde, d.h. Betriebs- und Investitionsvolumen. Über die Finanzplanjahre wird nach wie vor mit einem sehr attraktiven Steuerfuss für Weggis mit 1.30 Einheiten gerechnet.

[> Seite 7](#)

## ERFOLGS- UND INVESTITIONS- RECHNUNG

Das Budget 2026 sieht einen Ertragsüberschuss von 775'850 Franken vor. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 11,78 Mio. Franken.

[> Seite 13](#)

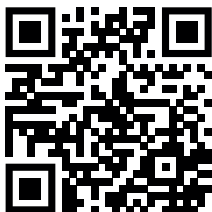
## KONZESSIONSVERTRAG MIT DER ENERGIE WEGGIS AG

Erteilung einer Konzession bis am 31.12.2064 für den Betrieb der Fernwärme – Fernkälteverbunde im Gebiet Weiher, See und Weggis West.

[> Seite 32](#)

## PARTEIVERSAMMLUNGEN

DIE MITTE:	MONTAG, 17. NOVEMBER 2025, HOTEL DU LAC, 20.00 UHR
FDP:	MONTAG, 17. NOVEMBER 2025, HOTEL ALEXANDER, 19.30 UHR
SVP:	EINLADUNG AN DIE MITGLIEDER
FORUM WEGGIS:	FORUMSTREFF LETZTER FREITAG IM MONAT



### DETAILLIERTE ZAHLEN IM INTERNET ODER AUF DER GEMEINDEVERWALTUNG

Die detaillierten Zahlen können Sie im Internet unter [www.weggis.ch](http://www.weggis.ch) herunterladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen.

### IMPRESSUM

Titelbild

[Beat Brechbühl](#)

Layout

[VIZUAL Grafik & Code GmbH, Marco Buffoni, Weggis/Luzern](#)

# INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG	> 4
KOMMENTAR DES GEMEINDERATES	> 5
AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2026 – 2030	> 7
BUDGET 2026	
GEBÜHREN UND KURTAXEN	> 10
ANTRÄGE UND BERICHTe	> 12
ERFOLGSRECHNUNG 2026	> 13
INVESTITIONSRECHNUNG 2026	> 14
DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN	> 17
AUFGABENBEREICHE	> 18
10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT	> 19
20 BILDUNG	> 21
30 FINANZEN	> 23
40 BAU UND INFRASTRUKTUR	> 25
50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT	> 28
ZUSATZKREDIT «GESAMTREVISION ORTSPLANUNG»	> 30
BESTIMMUNG EXTERNE REVISIONSSTELLE	> 31
GENEHMIGUNG KONZESSIONSVERTRAG MIT ENERGIE WEGGIS AG	> 32
IHRE ANSPRECHPARTNER	> 41

# EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG, 1. DEZEMBER 2025, 19.30 UHR  
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, WEGGIS

**Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rigi Kaltbad** wird ein Transportdienst organisiert:  
Abfahrt Rigi Kaltbad mit Luftseilbahn um 18.40 Uhr oder 19.10 Uhr (regulärer Kurs).  
Rückfahrt mit der Luftseilbahn 45 Minuten nach Schluss der Versammlung. Damit dieser Transportdienst organisiert werden kann, werden die Versammlungsteilnehmer ersucht, sich **bis spätestens um 12.00 Uhr am Versammlungstag** bei der Tal- oder Bergstation der Luftseilbahn anzumelden.

## TRAKTANDEN

1. **AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2026 – 2030**  
*Kenntnisnahme*
2. **BUDGET 2026**
  - 2.1 Gebühren und Kurtaxen – wie bisher
    - Festlegung der Parkgebühren
    - Kenntnisnahme der Betriebsgebühren
      - Kehrrichtentsorgung
      - Wasserversorgung
      - Siedlungsentwässerung
    - Festlegung der Kurtaxen und Jahrespauschalen
  - 2.2 Berichte der Controlling-Kommission und der Finanzaufsicht  
*Kenntnisnahme*
  - 2.3 Genehmigung des Budgets 2026 mit einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten  
*beinhaltend Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzpolitische Kennzahlen und die Aufgabenbereiche*
3. **ZUSATZKREDIT ZUM SONDERKREDIT «GESAMTREVISION ORTSPLANUNG»**
4. **BESTIMMUNG DER REVISIONSSTELLE FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNG 2026 UND 2027**
5. **GENEHMIGUNG KONZESSIONSVERTRAG MIT DER ENERGIE WEGGIS AG**
6. **UMFRAGE/VERSCHIEDENES**

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 26. November 2025 ihren politischen Wohnsitz in Weggis haben. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister, welches am 26. November 2025 abgeschlossen wird, in der Gemeindekanzlei einsehen oder vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

Weggis, 24. September 2025

GEMEINDERAT WEGGIS

# KOMMENTAR DES GEMEINDERATES

## IN KÜRZE

- Das Budget für das Jahr 2026 rechnet mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von 775'850 Franken.
- Dabei sind Nettoinvestitionen in der Höhe von 11,78 Mio. Franken vorgesehen, davon entfallen 5,7 Mio. Franken in Spezialfinanzierungen.
- Investiert wird im kommenden Jahr wiederum in die Infrastrukturanlagen der Gemeinde, namentlich in den Schulgebäuden, Park- und Quai-Anlagen, Gemeindestrassen, Parkraum, Werkhöfe sowie in die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung.
- Trotz grossem Investitionsvolumen wird von einer Steuersenkung um 0.05 Einheiten ausgegangen. Der Steuerfuss soll neu bei 1.30 Einheiten liegen. Damit bleibt die Gemeinde eine der steuergünstigsten Gemeinden im Kanton Luzern.
- Die Gesamtrevision der Ortsplanung ist auf Kurs. Nach der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes sowie des Zonenplanes und das Bau- und Zonenreglements erfolgen nun die Einsprache-Verhandlungen. Die Arbeiten sollten im Jahr 2026 fertiggestellt sein und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Im Fokus des Jahres 2026 stehen auch Abklärungen betreffend kurz- und mittelfristig zu realisierenden Projekten: Weitere Strassensanierungen, Gesamterneuerung Lido-Hallenbad.
- Über den Sonderkredit für das neue Seewasserwerk über brutto 15,5 Mio. Franken wird am 30. November 2025 an der Urne entschieden. Der Sonderkredit zum Lido-Hallenbad wird den Stimmberechtigten im Frühling 2026 an einer Urnenabstimmung vorgelegt.
- Die Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Greppen laufen und sollen am 8. März 2026 mit der Urnenabstimmung abgeschlossen werden.

## Sehr geehrte Damen und Herren

Einmal mehr vorsichtig, aber optimistisch – so hat der Gemeinderat für das Jahr 2026 budgetiert. Wie entwickeln sich die Steuern, wie entwickelt sich die Wirtschaft und wie verändern sich die gesetzlichen Vorgaben, welche einen Einfluss auf die Gemeindefinanzen haben? Diese grundsätzlichen Fragen, auf die es zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten Antworten gibt, leiteten uns bei unserem Auftrag, die finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen. So unterbreitet Ihnen der Gemeinderat ein Budget mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von 775'850 Franken, dies bei einem um 0.05 Einheiten tieferen Steuersatz von 1.30 Einheiten.

## INVESTITIONEN IN EINE ATTRAKTIVE WOHNGEMEINDE

Die anstehenden Projekte sollen einen Beitrag zur Attraktivität unserer Wohngemeinde leisten. Weiterhin gilt es, unsere Infrastruktur zu erhalten und wo nötig zu verbessern und/oder erneuern. Im Jahr 2026 sind folgende grössere Investitionen vorgesehen:

- Sonderkredit für die Gesamterneuerung Lido-Hallenbad
- Sonderkredit für den Neubau des Seewasserwerks
- Erneuerung der Schliessanlagen in den Gemeindeliegenschaften
- Strassenerneuerungen
- Erneuerungen von Wasser- und Abwasserleitungen
- Parkplatzbewirtschaftung Weiher
- Seemauersanierungen

## PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Der Personalaufwand liegt im kommenden Jahr mit 13,2 Mio. Franken um rund 120'000 Franken höher als im Rahmen des Budgets des laufenden Jahres. Dies ist u.a. durch das kantonale Programm zur Attraktivitätssteigerung des Lehrerberufes zu begründen.

Der Sachaufwand mit 6,64 Mio. Franken liegt um 0,2 Mio. Franken höher als im Budget 2025. Die Teuerung schlägt sich in allen Bereichen nieder. Darin ist auch das Vorprojekt für die Sanierung des Kirchmattschulhauses enthalten. Der Unterhalt der Schutzdämme von rund 100'000 Franken wird erneut in der Erfolgsrechnung verbucht. Aufgrund der stetig wachsenden Komplexität und des Fachkräftemangels wächst der Dienstleistungsaufwand.

## UNVERÄNDERT HOHE STEUERKRAFT

Weiterhin rechnet der Gemeinderat mit einem sehr attraktiven Steuerfuss und senkt diesen auf das Jahr 2026 um 0.05 Einheiten auf 1.30 Einheiten. Die hohe Steuerkraft, welche wir schon in den vergangenen Jahren ausweisen durften, soll dabei erhalten bleiben, damit die entsprechenden Mittel zugunsten einer hohen Lebens- und Wohnqualität eingesetzt werden können.

## MODERATES BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Die Weggiser Wohnbevölkerung ist mit 4'884 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand anfangs September 2025) seit letztem Jahr um rund 2,5% gewachsen. Auch in Zukunft ist in Weggis mit einem moderaten Wachstum zu rechnen.

## WEITERE ZAHLEN

- Der Abschreibungsbedarf erhöht sich infolge der grossen Investitionstätigkeit, er liegt bei 3,2 Mio. Franken.
- In den kantonalen Finanzausgleich bezahlt die Gemeinde Weggis im Jahr 2026 netto 2,95 Mio. Franken. Der Härtefallausgleich fällt im Jahr 2026 erstmals weg. Der Gemeindeanteil der OECD-Mindeststeuer wird mit 733'000 Franken veranschlagt.
- Bei den Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfallbewirtschaftung gibt es keine Anpassungen.

## ORTSPLANUNG: GESAMTREVISION UND TEILREVISIONEN

Das Siedlungsleitbild als Grundlage für die Gesamtrevision wurde im Herbst 2022 verabschiedet. Die Detailausarbeitung des Bau- und Zonenreglements mit Zonenplan erfolgte in einem anspruchsvollen Prozess. Die Unterlagen wurden beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Basierend auf der Antwort des Kantons mussten geringfügige Anpassungen vorgenommen werden. Eine aus verschiedenen Interessenvertretungen zusammengesetzte Ortsplanungskommission begleitet diesen Prozess. Die entsprechenden Kosten sind ins Budget 2026 eingeflossen. Es hat sich gezeigt, dass die eingesetzten Mittel bis und mit dem Jahr 2025 von 1,4 Mio. Franken nicht ausreichen. Aufgrund dieser Tatsache wird ein Nachtragskredit im Betrage von 200'000 Franken notwendig. Nach Abschluss der Einsprache-Verhandlungen wird voraussichtlich im Sommer 2026 über die Gesamtrevision der Ortsplanung an der Urne abgestimmt.

## STRASSENSANIERUNGEN

Die Gemeindestrassen sind in die Jahre gekommen und müssen in nächster Zeit mit konkreter Planung saniert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Leitungswerke überprüft und wo notwendig saniert.

## HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle der Weggiser Bevölkerung für ihr Vertrauen und ihre breite Unterstützung. Immer wieder konnten gemeinsam gute Lösungen gefunden werden, die einen Beitrag zu unserer hohen Lebensqualität leisten. Das soll auch weiterhin so bleiben – lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft konstruktiv gestalten!

Auf Ihre persönliche Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Montag, 1. Dezember 2025 freuen wir uns.

## TRAKTANDUM 1

# AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2026 – 2030

**Der Aufgaben- und Finanzplan ist eine mittelfristige, rollende Planung. Er ist laufend an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und soll aufzeigen, welche Aufgaben und Investitionen in den nächsten Jahren geplant sind und welche Auswirkungen diese Aufgaben und Investitionen auf den Finanzhaushalt haben. Damit wird ein verantwortungsvoller, sorgfältiger und nachhaltiger Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt.**

## DIE VORGABEN ...

Der Personalaufwand steigt in der Verwaltung im Rahmen der Teuerung. Alle Personalmutationen werden kritisch mit Blick auf die gesamte Gemeindeorganisation beurteilt. Dabei wird auch festgestellt, dass gutes Fachpersonal sehr schwierig zu finden ist und die Aufgabenstellungen immer komplexer werden. Der Sachaufwand nimmt aufgrund der Teuerung und den diversen Projekten ebenfalls zu. In den Planjahren wird mit einem Wachstum von 2% bei der durchschnittlichen Steuerkraft gerechnet.

Aufgrund der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen in den letzten Jahren sieht der Gemeinderat vor, den Steuerfuss um 0.05 Einheiten auf 1.30 Einheiten zu senken und über die Finanzplanjahre stabil zu halten. Es wird mit einem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum von jährlich 0,5% gerechnet.

In der Erfolgsrechnung 2026 sind die Auswirkungen der Steuerreform und der veränderten Weltordnung eingerechnet. Mit der genehmigten Steuergesetzrevision 2025 muss die Gemeinde Weggis mit Steuerausfällen von rund 600'000 Franken rechnen. Enthalten ist andererseits auch der Mehrertrag aus den Beiträgen der OECD-Mindestbesteuerung im Umfang von 733'000 Franken. Der Härtefallausgleich im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 über rund 700'000 Franken wurde im Jahr 2025 zum letzten Mal an die Gemeinde ausgerichtet und entfällt ab dem Budgetjahr 2026. Erfreulicherweise kompensieren die OECD-Beiträge den Wegfall des Härtefallausgleiches.

Gestützt auf die finanzpolitische Strategie des Gemeinderates und die geplanten Investitionen geht es darum, für die kommenden Jahre weiterhin Ertragsüberschüsse auszuweisen.

## ... UND DIE INVESTITIONSVORHABEN IN DEN AUFGABENBEREICHEN

### Politik, Verwaltung, Sicherheit

- Stetige Erneuerung Fahrzeugpark Feuerwehr der Seegemeinden
- Vorantreiben der Digitalisierung der Verwaltung und Auslagerung der Daten

### Bildung

- Weitere Digitalisierungsschritte in der Schule
- IT-Ausstattung der Lernenden weiterführen

### Bau und Infrastruktur

- Schulliegenschaften: Vorprojekt/Planung Sanierung Schulhaus Kirchmatt (Aussensanierung, Böden, Office), laufende Umbauten in den Schulhäusern
- Gesamterneuerung Lido / Hallenbad (Urnenabstimmung im Jahr 2026)

- Erweiterung Sportanlagen Weiher
- Seemauersanierungen
- Strassen- und Werkleitungssanierungen
- Erneuerung Fahrzeugpark Werkdienst
- Siedlungsentwässerung: Investitionen gemäss Genereller Entwässerungsplanung GEP
- Wasserversorgung: Investitionen gemäss Genereller Wasserplanungsplanung GWP, Wasserverbund Rigi Kaltbad
- Wasserversorgung: Planung und Erstellung neues Seewasserwerk (Urnenabstimmung am 30.11.2025)
- Abfallbewirtschaftung mit der Erneuerung der Tierkörpersammelstelle
- Raumordnung: Abschluss der Gesamtrevision Ortsplanung

## DIE PERSPEKTIVEN 2026 – 2030

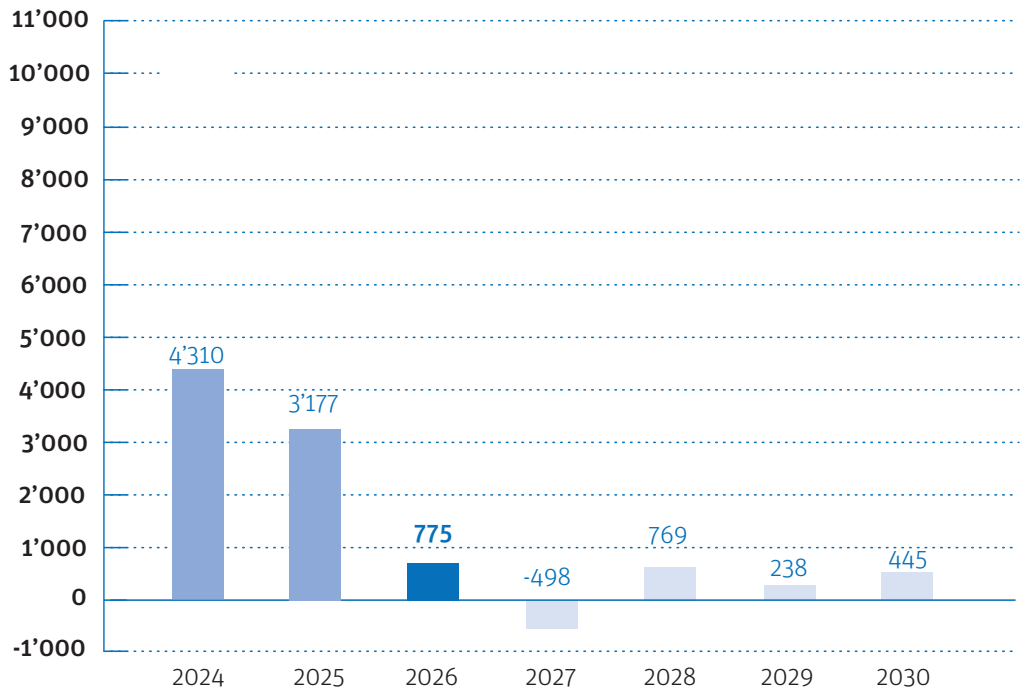
**Aufgrund der Vorgaben und der Investitionsvorhaben sehen die finanzpolitischen Perspektiven wie folgt aus:**

- Jährlicher Ertragsüberschuss im Durchschnitt von rund 346'000 Franken.
- Jährliche Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur von durchschnittlich 11,4 Mio. Franken.
- Nettoverschuldung von rund 20 Mio. Franken per Ende der Finanzplanperiode 2030.
- Gleichbleibender Steuerfuss von 1.30 Einheiten.
- Nach heutigem Planungsstand ist teilweise von Überschreitungen der finanzpolitischen Kennzahlen gemäss kantonalen Vorgaben auszugehen.

## ERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG (VOR ABSCHLUSS)

Nicht alle Ergebnisse über die Finanzplanjahre sind positiv. Bei der Gesamterneuerung Lido-Hallenbad sind rund 1 Mio. Franken an ausserplanmässigen Abschreibungen geplant. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss beträgt rund 346'000 Franken.

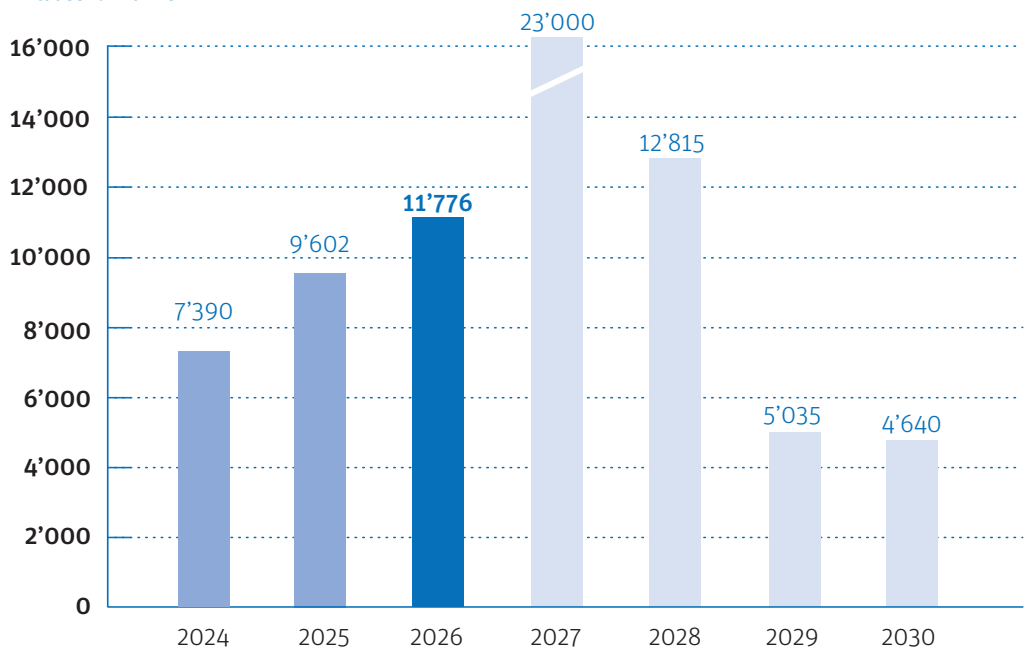
in tausend Franken



## NETTOINVESTITIONEN INS VERWALTUNGSVERMÖGEN

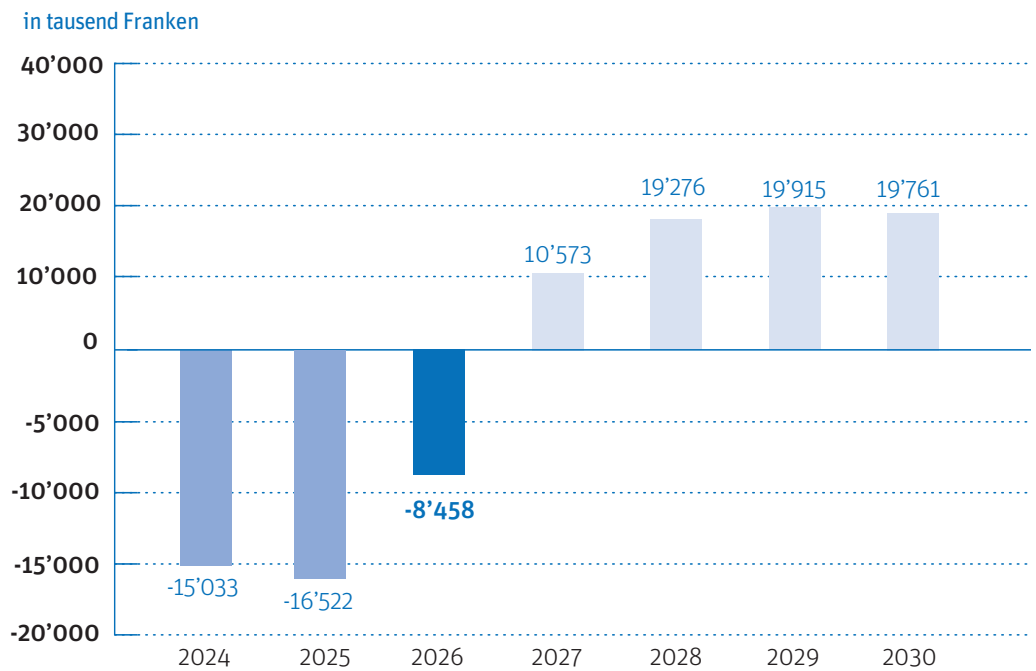
Die geplanten Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur betragen durchschnittlich pro Jahr rund 11.4 Mio. Franken

in tausend Franken



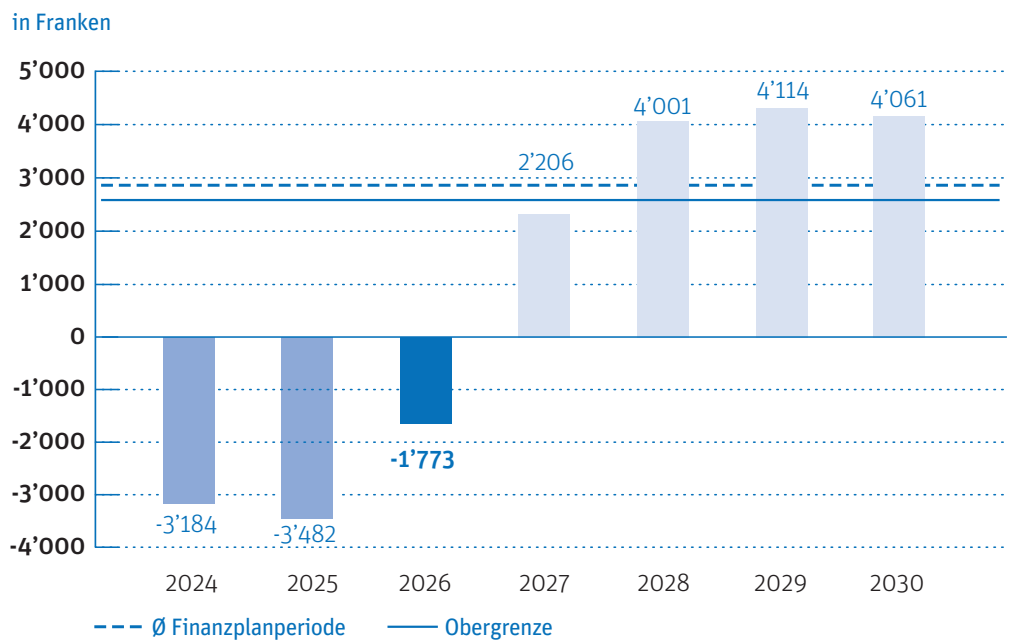
## NETTOSCHULD ENDE JAHR

Das grosse Investitionsvolumen verursacht eine Neuverschuldung.



## NETTOSCHULD PRO EINWOHNER

Die Nettoschuld pro Einwohner wird per Ende 2029 rund 5'100 Franken betragen.



## TRAKTANDUM 2

## 2. BUDGET 2026

## 2.1 GEBÜHREN UND KURTAXEN

## IN KÜRZE

- Die Parkgebühren bleiben unverändert.
- Die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung erfahren keine Änderung gegenüber 2025.
- Die Kurtaxen bleiben für das Jahr 2026 ebenfalls unverändert.

## PARKGEBÜHREN

Tarifblatt der Gebühren für das Parkieren (Art. 24 ff des Strassen- und Parkplatzreglements der Gemeinde Weggis)

1 Stunde	1.50
1 Tag	8.00
1 Woche	40.00

## Dauerkarten

Aussenplätze (offene Parkflächen inkl. Dachgeschoss Parkhaus Dorf)

6 Monate	420.00
12 Monate	720.00

Dauerkarten in Parkhaus sowie alle Aussenplätze (exkl. Dauermieter)

1 Monate	100.00
6 Monate	600.00
12 Monate	1'100.00

Diese Tarife verstehen sich inkl. 8,1% MwSt.

## BETRIEBSGEBÜHREN

## KEHRICHTENSORGUNG

## Grundgebühren

## Wohnungen

Einfamilienhaus, Mietwohnung, Eigentumswohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung sowie Wohnungen Hotel/Gewerbe/Landwirtschaft

■ Wohnungen bis 2-Zimmer	70.00
■ Wohnungen, mit mehr als 2-Zimmer	100.00

## Hotels/Schulhotels/Pflegeheime/Restaurants/Cafés

■ bis und mit 20 Betten	115.00
■ bis und mit 50 Betten	225.00
■ mehr als 50 Betten	335.00
■ Restaurant/Café	115.00

## Gewerbe/Industrie

■ bis 10 Arbeitsplätze	80.00
■ bis 20 Arbeitsplätze	140.00
■ ab 20 Arbeitsplätze	275.00
■ Landwirtschaftsbetriebe	40.00

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 8,1% MwSt.

## Mengengebühren

(werden durch REAL festgesetzt)

## Sackgebühren:

17-Liter-Sack	0.90
35-Liter-Sack	1.70
60-Liter-Sack	2.60
110-Liter-Sack	4.00
Sperrgutmarke, pro 5 kg	9.00

## Gewichtsgebühren

Pro kg (plus Andockgebühr pro Leerung)	-.30
bis 360 Liter	1.-
über 360 Liter	2.-

Diese Gebühren verstehen sich inkl. 8,1% MwSt.

## SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

■ Grundgebühr:	-.18*
■ Mengengebühr:	1.85 /m <sup>3</sup>
■ Anschlussgebühren:	12.30*
* pro gewichtete Grundstücksfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 8,1% MwSt.

## WASSERVERSORGUNG

■ Grundgebühr:	-.24*
■ Mengengebühr:	1.35 /m <sup>3</sup>
■ Anschlussgebühren:	14.30*
* pro gewichtete Grundstücksfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 2,6% MwSt.

## KURTAXEN UND JAHRESPAUSCHALEN

### KURTAXEN WEGGIS PRO LOGIERNACHT

#### a) für die Zeit vom 01.04. bis 15.10.

■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer	3.00
■ für die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	2.00

#### b) für die Zeit vom 16.10. bis 31.03.

■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer, die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	1.50
--	------

### KURTAXEN RIGI KALTBAD PRO LOGIERNACHT FÜR DAS GANZE JAHR

■ in allen Hotels und Gruppenunterkünften	2.20
■ in Ferienwohnungen und Ferienzimmern	2.20
■ in gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen	2.00

### JAHRESPAUSCHALEN WEGGIS/RIGI KALTBAD

a) <b>Kategorie 1:</b> Wohnwagen und Zelte	300.00
b) <b>Kategorie 2:</b> Wohnungen bis 2 Zimmer	300.00
c) <b>Kategorie 3:</b> 3-Zimmerwohnungen	450.00
d) <b>Kategorie 4:</b> 4-Zimmerwohnungen	600.00
e) <b>Kategorie 5:</b> Wohnungen ab 5 Zimmer	750.00

### KANTONALE BEHERBERGUNGSABGABE

Die kantonale Beherbergungsabgabe, welche vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt wird, beträgt das ganze Jahr 50 Rappen pro Person und Logiernacht.

## 2.2 ANTRAG UND BERICHTE

### KONTROLLBERICHT DER KANTONALEN FINANZAUF SICHT

Der Kontrollbericht vom 2. April 2025 der Finanzaufsicht der Gemeinden zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Fi-

nanzplan 2025 - 2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanz-

haushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 2. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2026 erstellt und beantragt folgendes:

- Vom Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030 sei Kenntnis zu nehmen.
- Das Budget 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. einem Steuerfuss von neu 1.30 Einheiten sei zu genehmigen.
- Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehricht-

tentsorgung seien zur Kenntnis zu nehmen, die Parkgebühren und die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

#### VERFÜGUNG

Der Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2030, das Budget 2026 und die Unterlagen der weiteren traktandierten Geschäfte werden der Controlling-Kommission übergeben. Die-

se erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets und der weiteren Finanzgeschäfte ab.

Weggis, 24. September 2025

**GEMEINDERAT WEGGIS**

### BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2026 der Gemeinde Weggis beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als realistisch und vertretbar. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.30 Einheiten beurteilen

wir bezogen auf die Finanzplanperiode bis 2030 und den geplanten Investitionen als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von 775'850.25 Franken inklusive einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten und die Nettoinvestitionen von 11,78 Mio. Franken zu genehmigen.

Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung, die Parkgebühren sowie die Kurtaxen und Jahrespauschalen haben wir ebenfalls beurteilt.

Gemäss unseren Beurteilungen wird mit den vorliegenden Finanzgeschäften die im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehenen Leistungen umgesetzt. Wir erachten die

Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen die Gebührentarife für Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung zur Kenntnis zu nehmen, die Parkgebühren und die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

Weggis, 24. September 2025

#### DIE CONTROLLING-KOMMISSION

Der Präsident	Ruedi Imgrüth
Die Mitglieder	Christian Hasler
	Urs Heppner
	Adrian Koller
	Dominik Stettler

## 2.3 ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG 2026

### ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
<b>Betrieblicher Aufwand</b>			
Personalaufwand	12'425'674.90	13'043'400.00	13'169'948.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'864'533.43	6'449'992.00	6'642'881.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'637'847.40	3'218'500.00	3'201'500.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	371'086.70	336'694.45	218'073.65
Transferaufwand	15'173'354.77	16'411'656.45	16'518'034.90
Interne Verrechnungen	7'545'887.10	7'923'393.40	8'218'584.25
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>46'018'384.30</b>	<b>47'383'636.30</b>	<b>47'969'021.80</b>
<b>Betrieblicher Ertrag</b>			
Fiskalertrag	28'744'974.48	26'653'000.00	26'155'000.00
Regalien und Konzessionen	351'607.65	350'000.00	350'000.00
Entgelte	4'491'200.29	4'157'240.00	4'310'500.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	587'108.48	537'631.40	482'396.45
Transferertrag	7'581'735.92	8'226'080.90	8'289'541.35
Interne Verrechnungen und Umlagen	7'545'887.10	7'923'393.40	8'218'584.25
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>49'302'513.92</b>	<b>47'847'345.70</b>	<b>47'806'022.05</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>3'284'129.62</b>	<b>463'709.40</b>	<b>-162'999.75</b>
Finanzaufwand	375'842.50	118'210.00	114'520.00
Finanzertrag	1'402'214.65	1'056'470.00	1'053'370.00
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>1'026'372.15</b>	<b>938'260.00</b>	<b>938'850.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>4'310'501.77</b>	<b>1'401'969.40</b>	<b>775'850.25</b>
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>4'310'501.77</b>	<b>1'401'969.40</b>	<b>775'850.25</b>

## INVESTITIONSRECHNUNG

	Rechnung 2024	Budget ergänzt 2025	Budget 2026
Sachanlagen	-8'496'986	-9'160'000	-11'816'000
Immaterielle Anlagen	-482'419	-692'000	-290'000
Darlehen	-50'000	-	-
Eigene Investitionsbeiträge	-224'221	-50'000	-
<b>Investitionsausgaben (-)</b>	<b>-9'253'627</b>	<b>-9'902'000</b>	<b>-12'106'000</b>
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1	-	-
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'840'381	300'000	330'000
Rückzahlung von Darlehen	22'500	-	-
<b>Investitionseinnahmen (+)</b>	<b>1'862'882</b>	<b>300'000</b>	<b>330'000</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-7'390'745</b>	<b>-9'602'000</b>	<b>-11'776'000</b>

### davon Spezialfinanzierungen:

Investitionsausgaben:			
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-178'073	-145'000	-284'000
- Spezialfinanzierung (SF) Parkraum	-53'498	-280'000	-230'000
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-1'640'827	-1'848'000	-4'180'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-1'286'539	-1'366'000	-1'330'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-366'636	-250'000	-40'000
<b>Total Investitionsausgaben (-)</b>	<b>-3'525'573</b>	<b>-3'889'000</b>	<b>-6'064'000</b>
Investitionseinnahmen:			
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	399'499	150'000	150'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	335'106	150'000	150'000
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-
<b>Total Investitionseinnahmen (+)</b>	<b>734'605</b>	<b>300'000</b>	<b>300'000</b>

		Bruttokredit	Ausgaben	Einnahmen
<b>10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT</b>				
<b>10105.0223.00</b>	<b>Informatik nur Verwaltung</b>	<b>90'000</b>		
5200.00	IT/Digitalisierung		40'000	
5060.31	Digitale Anschlagkästen		50'000	
<b>10115.1506.00 Feuerwehr Seegemeinden</b>				
5060.52	PSA, Material, Mobiliar		35'000	
5060.51	Fahrzeug		249'000	
<b>20 BILDUNG</b>				
<b>20230.2193.80</b>	<b>Volksschule, Sonstiges</b>	<b>110'000</b>		
5060.23	IT-Ausstattung		60'000	
5200.00	Konzept und Aufbau MS Cloud in der Schule		50'000	
<b>40 BAU UND INFRASTRUKTUR</b>				
<b>40105.771000</b>	<b>Friedhof</b>	<b>20'000</b>		
5030.02	Sternenkindergräber		20'000	
<b>40400.2170.00 Schulliegenschaften</b>				
5040.29	Schulanlagen	<b>120'000</b>		
	<i>Grossmatt</i>		50'000	
	<i>Schliessanlage</i>		70'000	
<b>40400.3415.00 Lido/Hallenbad</b>				
5040.35	Sanierung; Umbau	<b>3'500'000</b>		
	SK 2026		3'500'000	
<b>40410.3420.00 Park, Quai, Anlagen</b>				
5020.13	Seemauern:	<b>300'000</b>		
	<i>Diverse: Ausführungen</i>		300'000	
<b>40410.3410.01 Sportanlagen (ohne Schulsport)</b>				
5030.04	LED-Beleuchtung Kunstrasenplatz	<b>55'000</b>		
			55'000	
<b>40415.6150.00 Gemeindestrassen</b>				
5010.40	Gemeindestrassen	<b>1'130'000</b>		
	<i>Gemeindestrassen</i>		200'000	
	<i>Hertensteinstrasse</i>		350'000	
	<i>Kreuzstrasse</i>		100'000	
	<i>Zingelstrasse</i>		200'000	
	<i>Rigistrasse</i>		280'000	
5010.45	Strassenbeleuchtungen	<b>80'000</b>		
	<i>Allg. neue Kandelaber</i>		50'000	
	<i>Hertensteinstrasse</i>		30'000	
<b>40415.6150.10 Parkraum</b>				
5030.06	Bewirtschaftung Parkplätze	<b>230'000</b>		
	<i>Bewirtschaftung PP Weiher</i>		80'000	
	<i>Provisorium Lido/Hallenbad</i>		100'000	
5090.02	E-Ladestation PH-See		50'000	
<b>40400.6197.00 Werkhöfe Weggis und Rigi Kaltbad</b>				
5040.36	Werkhof Weggis	<b>57'000</b>		
	<i>Garagentor</i>		57'000	

				Bruttokredit	Ausgaben	Einnahmen
<b>40420.7100.00</b>	<b>Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)</b>					
55030.60	Jahresinvestitionen/Sanierungen			<b>4'180'000</b>		
	Sanierungen mit Dritten				100'000	
	Röhrlistrasse				180'000	
	Hertensteinstrasse				250'000	
	Zingelistrasse				300'000	
	Lindenweg				250'000	
5030.64	Seewasserpumpwerk Neubau	SK 2025			3'100'000	
6390.00	Anschlussgebühren			<b>-150'000</b>		150'000
<b>40425.7204.00</b>	<b>Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung)</b>					
5030.70	Jahresinvestitionen/Sanierungen			<b>1'330'000</b>		
	Allgemeine Sanierungen mit Dritten				100'000	
	Röhrlistrasse				250'000	
	Hertensteinstrasse				200'000	
	Lindenweg				100'000	
	Weihermatt, Mättlibach				300'000	
	GEP Umsetzung				180'000	
	EMSRL				200'000	
6390.00	Anschlussgebühren			<b>-150'000</b>		150'000
<b>40430.7300.00</b>	<b>Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)</b>					
5040.81	Containerplätze Rigi-Kaltbad			<b>40'000</b>	40'000	
<b>40430.7301.00</b>	<b>Tierkörpersammelstelle, Hundekotentsorgung</b>					
5060.55	Tierkörpersammelstelle			<b>230'000</b>	230'000	
6320.00	Einnahmen Vertragsgemeinden			<b>-30'000</b>		30'000
<b>40435.7410.00</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>			<b>150'000</b>		
5020.01	Lindenweg: Durchlass Horlauibach				150'000	
<b>40445.7900.00</b>	<b>Raumordnung</b>			<b>200'000</b>		
5290.02	Ortplanungsrevision	SK Nachtrag			200'000	
	<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>11'776'000</b>	<b>11'776'000</b>	
	Investitionseinnahmen				330'000	
	Bruttoinvestitionen					12'106'000

## DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN

### SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können.

2024	114,1%
B 2026	30,8%

### SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10% belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

2024	19,5%
B 2026	9,3%

### ZINSBELASTUNGSANTEIL

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

2024	-0,26%
B 2026	-0,14%

### KAPITALDIENSTANTEIL

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

2024	10,5%
B 2026	7,8%

### NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

2024	-61,5%
B 2026	-26,2%

### NETTOSCHULD JE EINWOHNER/IN

Für die Gemeinden ist seit 2022 vorgegeben, dass die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin maximal Fr. 2500.– betragen soll.

2024 Nettovermögen	3'184.00
B 2026 Nettovermögen	1'246.00

### NETTOSCHULD OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN JE EINWOHNER/IN

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte den Wert von Fr. 3'000.– nicht übersteigen.

2024 Nettovermögen	6'166.00
B 2026 Nettovermögen	4'243.00

### BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL

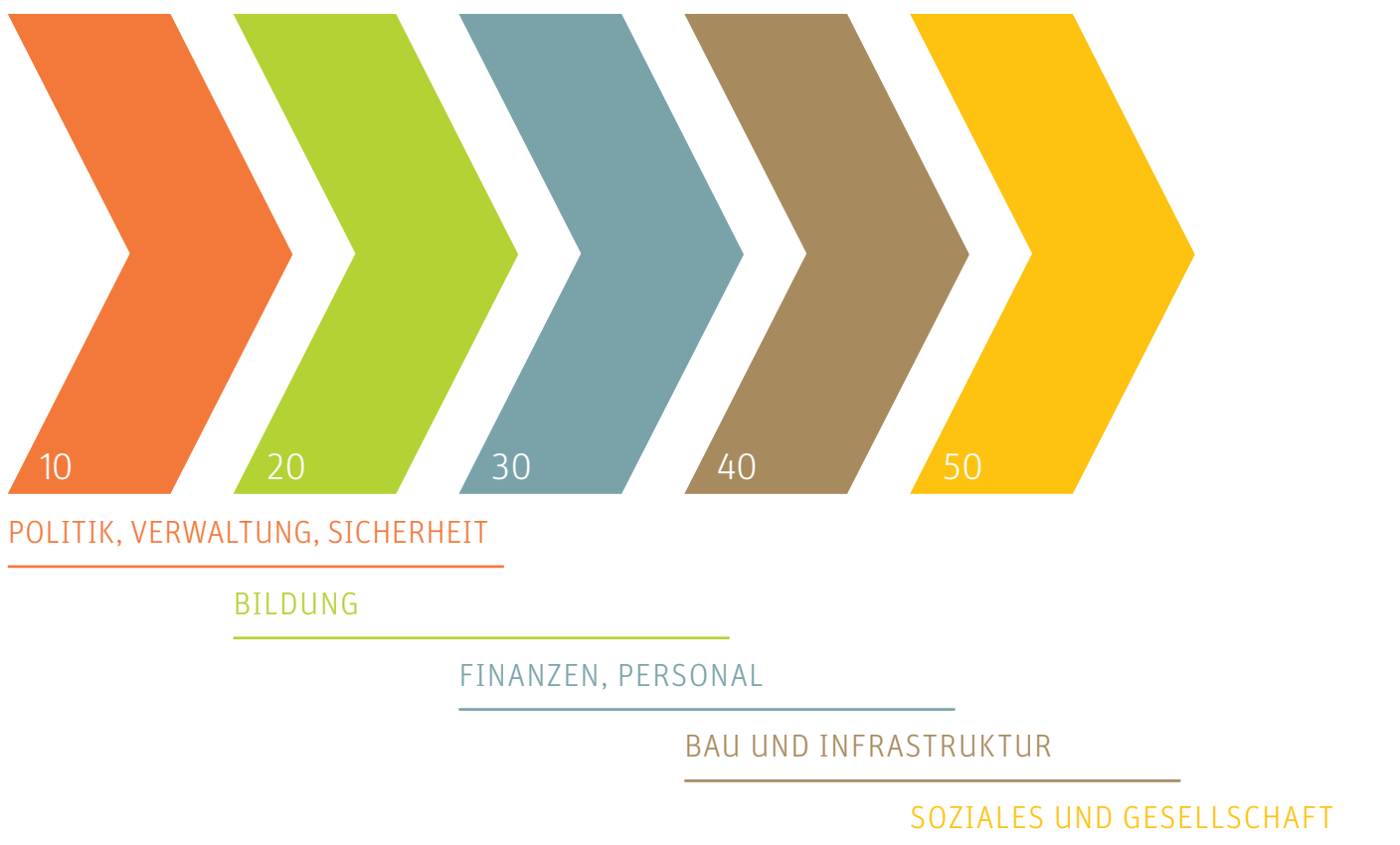
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

2024	93,0%
B 2026	126,8%

## AUFGABENBEREICHE

### IN KÜRZE

- Das Budget 2026 ist auf den nächsten Seiten je Aufgabenbereich dargestellt. Das Budget enthält pro Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag sowie je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und einen in der Investitionsrechnung.
- Es bestehen fünf Aufgabenbereiche.
- Das Budget je Aufgabenbereich wird als Kostenträger-Rechnung dargestellt. Damit wird die Kostentransparenz erhöht und die Stimmberechtigten können mit der Genehmigung des politischen Leistungsauftrags das Dienstleistungsangebot des Gemeinwesens steuern.
- Es wird pro Aufgabenbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage abgebildet. So sind beispielsweise in den Budgetzahlen des Aufgabenbereichs Bildung auch die kalkulatorischen Kosten für die Schulliegenschaften, ein Kostenanteil für die Dienstleistungen der Verwaltung und des Werkdienstes für Umgebungsarbeiten enthalten.



# 10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT

## POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Demokratische Führung der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Wirtschaftsförderung und Förderung des Tourismus
- Führen von Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle
- Friedhof- und Bestattungswesen
- Teilungsamt
- Veranlagung der Erbschaftssteuern
- Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen
- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Standortgemeinde Feuerwehr der Seegemeinden
- Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsnetz
- Betrieb der IT-Infrastruktur
- Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit

Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

### BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Bevölkerung, das Gewerbe und der Tourismus können zeitnah auf fachlich einwandfreie Dienstleistungen der Gemeinde Weggis zählen. Die Gemeinde ist eine verlässliche Partnerin. Wir unterstützen und engagieren uns täglich für Sie persönlich, Ihr Unternehmen und Ihren Verein.

### LAGEBEURTEILUNG

#### Gemeindeorganisation

Mit dem Geschäftsführermodell kann festgestellt werden, dass sich die Abläufe gefestigt und die Verwaltung, die Geschäftsleitung und der Gemeinderat gemeinsam gut funktionieren. Die anstehenden Geschäfte laufen effizient und zielführend.

#### Digitale Verwaltung

Per Mitte 2025 wurden die gemeindeeigenen Server heruntergefahren und auf die Daten in die Cloud transferiert. Die Digitalisierung bleibt weiterhin aktuell, um den Bedürfnissen der Bevölkerung auch künftig gerecht zu werden.

#### Gewerbe und Tourismus

Die Gemeinde Weggis unterstützt und berücksichtigt das einheimische Gewerbe bei gemeindeeigenen Bauprojekten. Sie nimmt auch eine proaktive Rolle bei der Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen ein.

Der Verein Tourismus Luzerner Riviera, in welcher eine Vertretung der Gemeinde Weggis im Vorstand mitwirkt, ist aktuell an der Ausarbeitung einer neuen Strategie. Es ist das Ziel, Weggis auch über die Wintermonate touristisch attraktiver zu vermarkten, damit Weggis Schritt für Schritt zu einer Ganzjahresdestination wird.

Der Claim «Hin und Weggis» wird weiterhin zur emotionalen Bindung eingesetzt.

#### Öffentlicher Verkehr

Mit dem Fahrplanwechsel Dezember 2024 wurde Weggis mittels ÖV besser an den Verkehrsknoten Rotkreuz angeschlossen. Es laufen weitere Bestrebungen auch die Schiffsverbindungen zu optimieren. Die Einführung des gratis Ortsbusses hat sich bewährt.

#### Sicherheit

Die vielfältigen Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz und Sicherheit (Polizei, Feuerwehr der Seegemeinden und Zivilschutz) werden konsequent erfüllt. Der Informationsaustausch mit den Blaulichtorganisationen erfolgt bedarfsgerecht.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2024	B 2025	B 2026
Einwohner/innen	Anzahl			4'722	4'700	4'700
Pendente Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen	Anzahl			18	25	25

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2024	B 2025	B 2026
Anzahl Feuerwehreingeteilte	Anzahl	140		131	130	130

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Feuerwehr Seegemeinden:									
– Erneuerung Fahrzeugpark	Planung	549	2026-30	IR	249	-	90	-	240
– Erneuerung Material, Mobiliar, Funkmast mit Relais	Planung	105	2026-30	IR	35	35	10	25	-
Digitalisierung	Planung	490	2026-30	IR	90	100	100	100	100

## GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>10 Saldo Globalbudget</b>		<b>3'438</b>	<b>3'662</b>	<b>3'844</b>	<b>3'754</b>	<b>3'784</b>	<b>3'816</b>	<b>3'848</b>
Aufwand (+)		5'463	6'044	6'259	6'073	6'113	6'154	6'195
Ertrag (-)		-2'025	-2'382	-2'415	-2'319	-2'329	-2'338	-2'347
<b>Leistungsgruppen</b>								
100 Legislative und Exekutive	Aufwand	1'058	1'056	1'083				
	Ertrag	-14	-	-				
	Saldo	1'044	1'056	1'083				
105 Zentrale Dienste, Geschäftsführung	Aufwand	1'366	1'787	1'882				
	Ertrag	-907	-1'237	-1'326				
	Saldo	459	550	556				
106 Erbschaftswesen	Aufwand	272	250	303				
	Ertrag	-105	-100	-100				
	Saldo	167	150	203				
110 Polizei	Aufwand	54	46	51				
	Ertrag	-6	-6	-6				
	Saldo	48	40	45				
115 Feuerwehr	Aufwand	914	1'140	987				
	Ertrag	-890	-1'013	-939				
	Saldo	24	127	48				
120 Militär und Zivilschutz	Aufwand	64	63	64				
	Ertrag	-5	-	-				
	Saldo	59	63	64				
125 Kultur	Aufwand	410	379	443				
	Ertrag	-9	-	-5				
	Saldo	401	379	438				
130 Sport	Aufwand	352	318	346				
	Ertrag	-2	-	-				
	Saldo	350	318	346				
135 Öffentlicher Verkehr	Aufwand	899	938	1'029				
	Ertrag	-75	-20	-33				
	Saldo	824	918	996				
140 Volkswirtschaft, Wirtschaftsförderung	Aufwand	74	67	71				
	Ertrag	-12	-6	-6				
	Saldo	62	61	65				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025 ergänzt	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>239</b>	<b>260</b>	<b>374</b>	<b>135</b>	<b>200</b>	<b>125</b>	<b>340</b>
Ausgaben (+)		239	260	374	135	200	125	340
Einnahmen (-)		-	-	-	-	-	-	-

## 20 BILDUNG

### POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Sicherstellung des Volksschulangebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Führung von Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule
- Sicherstellung des Angebots der schulergänzenden Tagesstrukturen
- Oberstufenzentrum der Seegemeinden (Sekundarschule)
- Durchführung Projektwochen, Klassenlager, Schneesportlager
- Standortgemeinde Musikschule der Seegemeinden
- Sicherstellung der Unterstützungsangebote Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik, Logopädie und Schulsozialarbeit im Verbund mit anderen Gemeinden
- Bibliothek
- Schuladministration mit zweistufigem Führungsmodell und Schulsekretariat
- Unterstützung der Vereine und Institutionen im Bereich Kultur und Sport
- Unterstützung der regionalen Kulturförderung
- Unterstützung und Begleitung der Jugendarbeit der Seegemeinden (JuSee)

Die Aufgaben sind im Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung über die Förderangebote, der Verordnung über die Schuldienste und der Verordnung über die Sonderschulung geregelt. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

### BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND ZUM LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde Weggis sichert eine hohe Qualität in der Bildung. Durch die konsequente Orientierung am Luzerner «Orientierungsrahmen Schulqualität» ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Schule und Unterricht gewährleistet. Mit der Koordination aller Bildungs-Dienstleistungen (Volksschule, Musikschule, Schulische Dienste, Schulsozialarbeit, Tagesstrukturen) werden alle Bevölkerungsgruppen in der Abteilung Bildung zusammengefasst und Synergien geschaffen. Die Infrastruktur der Schulanlagen wird dabei zeitgemäss ausgerüstet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Durch die aktive Teilnahme am Dorfleben ist die Abteilung Bildung im Dorf verankert.

### LAGEBEURTEILUNG

- Qualitätssicherung durch qualifiziertes, engagiertes und zufriedenes Personal
- Qualitätsmanagement und Schulentwicklung als zentrale Aufgaben der Schulleitung
- Hohe Erwartungen der Bevölkerung an eine zukunftsorientierte Bildungsqualität
- Enge Vernetzung sämtlicher Bildungsbereiche – von der frühkindlichen Förderung bis zur Jugendarbeit im nachobligatorischen Bereich

- Konsequente zweistufige Führung mit klarer strategischer und operativer Verantwortung
- Starke Verankerung im Dorfleben und in der regionalen Bildungslandschaft
- Vorbereitung der nächsten Generation auf gesellschaftliche, soziale und technologische Herausforderungen

### Synergien nutzen

Zur Abteilung Bildung gehören neben der Volksschule auch die Tagesstrukturen und Kita, Musikschule, Schulische Dienste, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit. Diese enge Zusammenarbeit schafft Raum für innovative Bildungs- und Betreuungsformen. So sind beispielsweise die Jugendarbeiterinnen regelmässig in Zusatzangeboten der Schule tätig und pflegen tragfähige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen der Seegemeinden. Auch gemeinsame Projekte von Musikschule und Volksschule fördern die kulturelle Bildung und stärken das Gemeinschaftsgefühl.

Mit der Neuorganisation der schulergänzenden Betreuung inkl. Kita werden Synergien künftig noch gezielter genutzt, um ein zeitgemässes, flexibles und bedürfnisorientiertes Betreuungsangebot für Familien zu schaffen.

### Zukunftsorientiertes Unterrichten

Die Schule Weggis stellt hohe Ansprüche an die Bildungsqualität. Sie versteht Lernen als ganzheitlichen Prozess und legt grossen Wert auf die Förderung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der sozio-emotionalen Entwicklung: Mit Angeboten wie der Schulinsel und der Intensiven sozialpädagogischen Begleitung (ISB) werden Lernende individuell unterstützt und gestärkt. Als Pilotschule im Bereich sozio-emotionale Entwicklung leistet Weggis damit einen wichtigen Beitrag zum kantonalen Entwicklungsprojekt Schulen für alle 2035. Darüber hinaus fördert die Schule den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und Technologien. Ziel ist, Kinder und Jugendliche auf die Anforderungen einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt vorzubereiten – sowohl im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) als auch in sozialen und ethischen Fragestellungen.

### Entwicklung als zentrale Aufgabe

Die Schulleitung versteht sich als lernende Organisation. Sie steuert Qualitätsmanagement und Schulentwicklung zielgerichtet und vorausschauend. Dabei bilden qualifizierte Mitarbeitende, partizipative Führungsstrukturen und eine moderne Infrastruktur die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Bildungsarbeit.

Die konsequente zweistufige Führung – strategisch durch die Bildungskommission, operativ durch die Schulleitung – gewährleistet klare Verantwortlichkeiten und effiziente Entscheidungsprozesse. Die Kooperation mit regionalen und kantonalen Partnern stärkt die Innovationskraft und trägt zur hohen Attraktivität des Bildungsstandorts Weggis bei.

### Mit dem Dorf vernetzt

Die Schule Weggis ist fest im Dorfleben verankert. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen, Gewerbe und Gemeinde, beteiligt sich aktiv an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen und versteht sich als offener Lern- und Lebensraum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

So bleibt Bildung in Weggis nicht nur eine Aufgabe der Schule, sondern eine gemeinsame Verantwortung – getragen von einer lebendigen Dorfgemeinschaft, die in die Zukunft investiert.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2024	B 2025	B 2026
Lernendenzahlen	Anzahl			349	349	354
Lernende aus Nachbargemeinden	Anzahl			62	62	59
Kantonsschüler	Anzahl			30	37	26
Schulergänzende Betreuungsangebote	Anz.Kinder			124	92	120

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2024	B 2025	B 2026
Kosten pro Lernender Primar	Fr.	17'601 (Ø Kanton)		18'997	19'860	20'342
Kosten pro Lernender Sek	Fr.	21'951 (Ø Kanton)		26'808	25'300	27'745
Ø Klassengrösse Kindergarten	Anzahl	17.9 (Ø Kanton)		15.3	15.3	15.3
Ø Klassengrösse Primar	Anzahl	19.1 (Ø Kanton)		16.0	16.5	16.0
Ø Klassengrösse Sek	Anzahl	17.6 (Ø Kanton)		17.3	17.3	17.0
Anschlusslösung nach Sek: berufliche Grundbildung	%	75%		69%	79%	71%
Anschlusslösung nach Sek: weiterführende Schule	%	10%		19%	17%	17%
Anschlusslösung nach Sek: Brückenangebot, Zwischenjahr	%	15%		13%	4%	10%
Keine Anschlusslösung nach Sek	%	0%		0%	0%	2%

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
IT-Ausstattung	Planung	590	2026-30	IR	110	40	200	200	40

## GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>20 Saldo Globalbudget</b>		<b>5'645</b>	<b>6'081</b>	<b>6'015</b>	<b>5'931</b>	<b>5'994</b>	<b>6'060</b>	<b>6'125</b>
Aufwand (+)		11'671	12'483	12'656	12'604	12'699	12'796	12'893
Ertrag (-)		-6'026	-6'402	-6'641	-6'673	-6'705	-6'736	-6'768
<b>Leistungsgruppen</b>								
205 Primarstufe	Aufwand	4'293	4'528	4'457				
	Ertrag	-1'893	-1'887	-1'952				
	Saldo	2'400	2'641	2'505				
210 Sekundarstufe	Aufwand	3'297	3'289	3'440				
	Ertrag	-1'880	-2'112	-2'187				
	Saldo	1'417	1'177	1'253				
215 Kantonsschule	Aufwand	320	333	297				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	320	333	297				
220 Musikschule der Seegemeinden	Aufwand	926	959	985				
	Ertrag	-678	-725	-754				
	Saldo	248	234	231				
225 Schuldienste	Aufwand	281	301	287				
	Ertrag	-16	-13	-13				
	Saldo	265	288	274				
230 Stufenübergreifende Dienstleistungen	Aufwand	1'607	1'831	1'879				
	Ertrag	-1'364	-1'559	-1'596				
	Saldo	243	272	283				
245 Sonderschulung	Aufwand	762	1'045	1'070				
	Ertrag	-94	-	-32				
	Saldo	668	1'045	1'038				
250 Jugendbetreuung	Aufwand	185	197	241				
	Ertrag	-100	-106	-107				
	Saldo	85	91	134				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025 ergänzt	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>234</b>	<b>110</b>	<b>110</b>	<b>40</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>40</b>
Ausgaben (+)		234	110	110	40	200	200	40
Einnahmen (-)		-	-	-	-	-	-	-

## 30 FINANZEN, PERSONAL

### POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagebuchhaltung, Erstellung von Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreuungswesen
- Organisation und Führung des Controllings, Internes Kontrollsystems
- Cashmanagement
- Bewirtschaftung Versicherungswesen
- Regionales Steueramt Weggis Greppen Vitznau: Veranlagung natürlicher Personen, Registerführung, Prüfung Steuerdomizil, Bearbeitung von Einsprachen, Rechnungsstellung und Bezug der Kantons- und Bundessteuern, Bearbeitung von Steuererlassgesuchen, Bewirtschaftung der Verlustscheine
- Veranlagung Sondersteuern: Handänderungs-, Grundstückgewinnsteuern
- Personaladministration für Gemeindeangestellte
- Standortgemeinde Regionales Betreibungsamt Weggis Greppen Vitznau

Die Aufgaben sind in den verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

### BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Das finanzpolitische Ziel des ausgewogenen Finanzhaushalts wird mit einer transparenten Aufgaben- und Finanzplanung laufend überprüft und wo notwendig angepasst. Die Finanzstrategie basiert auf den drei Kernthemen: laufende Optimierung des Betriebes, Investieren in die Gemeindeinfrastruktur und ein verantwortungsvoller, sorgfältiger und nachhaltiger Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen – dies unter Festlegung eines attraktiven, stabilen Steuerfusses. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind dafür ein Gradmesser.

### LAGEBEURTEILUNG

#### Finanzen

Weggis weist per Ende 2024 eine Steuerkraft pro Einwohner von Fr. 4'030.– vor. Dieser Betrag ist rund das Doppelte über dem kantonalen Durchschnitt. Dank der hohen Steuererträge hat die Gemeinde Weggis keine Schulden. Das Nettovermögen pro Kopf beträgt 3'184 Franken.

In den Finanzplanjahren 2026 bis 2030 sind Investitionen von rund 57,2 Mio. Franken geplant. 15,4 Mio. Franken in den Neubau des Seewasserpumpwerkes, 10 Mio. Franken für die Gesamterneuerung des Lido-Hallenbades, 16,5 Mio. Franken in Strassen- und Werkleitungssanierungen sowie 7,5 Mio. Franken in die Sanierung der Schulliegenschaften. Investitionen von mehr als rund 1,85 Mio. Franken werden den Stimmberechtigten an der Urne zur Genehmigung vorgelegt. Die Realisierung des Investitionsvolumens von 57,2 Mio. Fran-

ken wird eine Neuverschuldung verursachen. Diese Investitionen werden auch die Jahresergebnisse negativ beeinflussen. Der Entwicklung dieser Verschuldung ist Beachtung zu schenken. Der Steuerfuss wird auf das Budgetjahr 2026 auf 1.30 Einheiten gesenkt. Die anhaltenden Teuerungsschritte erschweren es, einen hohen jährlichen Cash-Flow zu erwirtschaften (eigene finanzielle Mittel).

#### Personal

Im Personalbereich werden rund 60 Arbeitsstellen mit rund 5380 Stellenprozenten betreut. Diese sind in der Verwaltung, Werk- und Hausdienst sowie im Lido angesiedelt. Die Suche nach geeignetem Fachpersonal fordert immer mehr heraus. Obwohl die Gemeinde Weggis als einen attraktiven und zeitgemäss Arbeitgeber auftritt, wird es immer schwieriger, die offenen Stellen mit Fachpersonal zu besetzen.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art		R 2024	B 2025	B 2026
Steuerkraft pro Einwohner	Fr.		4'030	3'734	3'638
Steuerregister	Anzahl		3'896	4'325	3'141
Gemeindesteuern (in tausend Franken)	Fr.		25'794	23'685	23'493
Handänderungen	Anzahl		104	150	120
Vollzeitstellen	Anzahl		50,75	55,75	53,80

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026
Ausbildungsplätze	Anzahl		5	5	5
Steuerfuss	Einheit	1.35	1.35	1.35	1.30
Selbstfinanzierungsgrad	%	80%	114%	54%	31%
Kapitaldienstanteil	%	< 8%	10,5%	7,7%	7,8%
Pro-Kopf-Verschuldung	Fr.	4'000	-3'184	-3'883	-4'243

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Finanzausgleich	Prognose	18'985	laufend	ER	3'773	3'803	3'803	3'803	3'803
OECD-Mindestbesteuerung	Umsetzung	-1'032	ab 2025	ER	-733	-1'073	-1'073	-1'073	-1'076

## GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2024	B 2025	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>30 Saldo Globalbudget</b>	<b>-22'329</b>	<b>-24'657</b>	<b>-24'760</b>	<b>-25'302</b>	<b>-25'867</b>	<b>-26'447</b>	<b>-27'040</b>
Aufwand (+)	10'606	6'391	5'692	5'707	5'723	5'738	5'754
Ertrag (-)	-32'935	-31'048	-30'452	-31'009	-31'590	-32'185	-32'794
<b>Leistungsgruppen</b>							
300 Finanzabteilung	Aufwand	640	642	584			
	Ertrag	-640	-642	-584			
	Saldo	-	-	-			
305 Regionales Steueramt	Aufwand	810	931	924			
	Ertrag	-495	-478	-492			
	Saldo	315	453	432			
315 Regionales Betriebsamt	Aufwand	158	140	125			
	Ertrag	-44	-34	-38			
	Saldo	114	106	87			
320 Ordentliche Steuern, Sondersteuern	Aufwand	303	172	186			
	Ertrag	-28'868	-26'951	-27'009			
	Saldo	-28'565	-26'779	-26'823			
325 Finanzausgleich	Aufwand	4'301	4'422	3'787			
	Ertrag	-1'249	-1'313	-845			
	Saldo	3'052	3'109	2'942			
330 Abschluss, Zinsen, Verrechnungen	Aufwand	4'394	84	86			
	Ertrag	-1'639	-1'630	-1'484			
	Saldo	2'755	-1'546	-1'398			

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2024	B 2025 ergänzt	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben (+)	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen (-)	-	-	-	-	-	-	-

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## 40 BAU UND INFRASTRUKTUR

### POLITISCHER LEISTUNGSauftrag

- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen öffentlichen Infrastruktur
- Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten gemeindeeigener Liegenschaften
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Gemeindeanlagen
- Umsetzung des Siedlungsleitbildes, ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- Durchführung von Mitwirkungsverfahren
- Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- Bewilligung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung und der Abwasseranlagen
- Umweltschutz und Energie
- Naturgefahren

Die Aufgaben basieren auf kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Im Besonderen das Bau- und Zonenreglement, die Reglemente Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung sowie das Reglement Strassen Parkplätze Gebühren.

### BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde strebt sichere und ruhige Strassen an, die in einem guten Zustand gehalten werden. Die gesicherte Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Kehricht) sind entscheidende Faktoren. Die Dienstleistungen werden mit einer hohen Qualität und kundenorientiert erbracht.

### LAGEBEURTEILUNG

#### Strassensanierungen

Im Zusammenhang mit den Werkleitungssanierungen in der Hertensteinstrasse, wurde anschliessend bei grösseren Teilstücken der Asphaltbelag ersetzt.

Die Rigistrasse erfordert bezüglich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf einigen Strassenabschnitten Instandstellungsmassnahmen. Entlang der Strasse ist der talseitige Strassenrand an verschiedenen Stellen abgebrochen, das Befahren der Rigistrasse ist für breitere Fahrzeuge wie LKW gefährlich. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen der Strassenrand verstärkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Untergrund der Strasse werden die Fahrbahnbeläge instand gestellt.

Die Zingelstrasse, im Speziellen oberhalb des Schutzdammes, ist in einem desolaten Zustand. Dieser Abschnitt muss saniert werden. Mit dem Vorprojekt «Sanierung Kreuzstrasse» wird gestartet.

#### Wasser und Siedlungsentwässerungen

Sofern dem Sonderkredit für den Neubau des Seewasserwerkes zugestimmt wird, werden die Bauarbeiten voraussichtlich im Herbst 2026 starten. Diverse Abschnitte werden gemäss GEP und GWP – Massnahmenplan saniert. Ebenso werden Arbeiten in der Wasserversorgung wie auch in der Siedlungsentwässerung im Zusammenhang mit Baustellen Dritten realisiert.

#### Energie

Auf dem Dach der Scheune Eggisbühl wurde eine Photovoltaik-Anlage installiert. Die Anlage hat eine Leistung von knapp 160 kWp und sollte gemäss Modell-Berechnung rund 145 MWh Strom pro Jahr produzieren. Dies entspricht in etwa dem Jahresverbrauch von 35 Vier-Personen-Haushalten in Einfamilienhäusern. Dank der Hotel & Gastroformation kann der produzierte Solarstrom direkt vor Ort gebraucht werden. Die nächste Anlage, welche noch im Spätherbst 2025 in Betrieb genommen wird, ist diejenige auf dem Dach des Ökihofs im Weiher.

#### Gesamterneuerung Lido-Hallenbad

Anlässlich der Budget Gemeindeversammlung 2024 wurde einem Planungskredit von 800'000 Franken zugestimmt. Die Planungen schreiten voran, so dass im Sommer 2026 der Sonderkredit für die Gesamterneuerung beantragt werden kann.

#### Tierkörpersammelstelle

Jede Gemeinde hat entweder eigene Tierkörpersammelstellen zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen. Die bestehende Tierkörpersammelstelle beim Ökihof Weiher dient als zentrale Sammel- und Aufbewahrungsstelle für Tierkadaver und Schlachtabfälle für die Seegemeinden. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und des zunehmend schlechten Zustand der aktuellen Kühlzelle sowie der verschärften Auflagen des Kantonalen Veterinäramtes ist der Neubau einer normgerechten Sammelstelle notwendig.

#### Ortsplanung: Gesamtrevision und Teilrevisionen

Das Siedlungsleitbild als Grundlage für die Gesamtrevision wurde im Herbst 2022 verabschiedet. Die Detailausarbeitung des Bau- und Zonenreglements mit Zonenplan ist abgeschlossen. Die Unterlagen wurden dem Kanton zur Vorprüfung überwiesen. Eine aus verschiedenen Interessenvertretungen zusammengesetzte Ortsplanungskommission begleitet den Prozess. Die entsprechenden Kosten sind ins Budget 2025 eingeflossen. Die öffentliche Auflage der Gesamtrevision erfolgte vom 13. Mai 2025 bis 12. Juni 2025. Es sind 43 Einsprachen eingegangen. Die Urnenabstimmung ist im Sommer 2026 vorgesehen. Weitere Teilzonenplanungen werden in die Gesamtrevision der Ortsplanung integriert:

- Die Teilrevision der Rückzonungsstrategie wurde von den Stimmberechtigten am 3. März 2024 genehmigt.
- Die Gemeindeabstimmungen zum Teilzonenplan Gewässerraum sowie zur Teilzonenplanänderung mit Bebauungsplan Lützelau fand am 24. November 2024 statt. Beide Vorlagen wurden ebenfalls genehmigt.

Die aktuell vorgesehenen Gesamtkosten von 1,4 Mio. Franken bis zum Abschluss der Gesamtrevision reichen nicht aus. Darum wird ein Nachtragskredit von 200'000 Franken beantragt.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2024	B 2025	B 2026
Öffentliche Strassen	km			67	67	63
Wasserleitungsnetz	km			71	67	67
Abwasserleitungsnetz	km			147	145	145
Baubewilligungen	Anzahl			82	50	50

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2024	B 2025	B 2026
Abwassergebühr	m³	2.00		1.85	1.85	1.85
Wassergebühr	m³	1.35		1.35	1.35	1.35
Heizölverbrauch Gemeindelienschaften	Liter	< 40'000		36'357	39'000	38'000
Stromverbrauch Gemeindelienschaften	kWh	< 1'100'000		1'101'859	1'200'000	1'150'000
Fernwärme Gemeindelienschaften	MWh	< 400'000		657'933	690'000	690'000

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	P 2030
Friedhof	Planung/ Umsetzung	20	2026	IR	20				
Schulliegenschaften: Umbauten, Sicherheit	laufend	7'600	2025-2030	IR	120	3'520	3'520	320	120
Sportanlagen	Planung	1'335	2027-2031	IR	55	20	120	120	1'020
Park, Plätze Quai, Anlagen	2026	300	2'026	IR	300				
Lido/Hallenbad	Planung/ Umsetzung	10'000	2024-2028	IR	3'500	2'500	4'000		
Werkdienst: Fahrzeugpark	laufend	750	2027-2030	IR	-	320	80	250	100
Werkhöfe Weggis und Rigi Kaltbad	Planung	57	2025-2026	IR	57				
Strassen, Strassenraum	laufend	6'880	2026-2030	IR	1'210	1'695	1'825	1'550	600
Wasserversorgung	laufend	5'880	2026-2030	IR	1'080	1'200	1'200	1'200	1'200
Wasserversorgung: Seewasserwerk	Planung/ Umsetzung	15'500	2026-2028	IR	3'100	12'400			
Siedlungsentwässerung	laufend	7'330	2026-2030	IR	1'330	1'500	1'500	1'500	1'500
Abfallbewirtschaftung	laufend	820	2026-2029	IR	270	50	450	50	
Parkraum Weiher	Umsetzung	230	2026	IR	230				
Raumordnung	laufend	200	2026	IR	200				
Schutzbauten	2026	150	2026	IR	150				
Luftreinhaltung / Klimaschutz	laufend	130	2027-2030	IR		20	20	20	20

## GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>40 Saldo Globalbudget</b>		<b>6'106</b>	<b>5'482</b>	<b>5'452</b>	<b>2'875</b>	<b>2'919</b>	<b>2'965</b>	<b>3'010</b>
Aufwand (+)		15'410	14'223	14'522	11'613	11'680	11'748	11'816
Ertrag (-)		-9'304	-8'741	-9'069	-8'738	-8'761	-8'783	-8'806
<b>Leistungsgruppen</b>								
400 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand	4'498	3'540	3'673				
	Ertrag	-3'040	-2'803	-2'993				
	Saldo	1'458	737	680				
405 Grundbuch / Vermessung / Kataster	Aufwand	32	13	13				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	32	13	13				
410 Park, Quai, Anlagen	Aufwand	1'476	1'200	1'268				
	Ertrag	-41	-26	-25				
	Saldo	1'435	1'174	1'243				

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b> (in tausend Franken)		<b>R 2024</b>	<b>B 2025</b>	<b>B 2026<sup>1</sup></b>	<b>P 2027<sup>2</sup></b>	<b>P 2028<sup>2</sup></b>	<b>P 2029<sup>2</sup></b>	<b>P 2030<sup>2</sup></b>
415 Werkdienst, Strassen	Aufwand	3'389	3'677	3'524				
	Ertrag	-1'663	-1'577	-1'638				
	Saldo	1'726	2'100	1'886				
420 Wasserversorgung	Aufwand	930	947	953				
	Ertrag	-930	-947	-953				
	Saldo	-	-	-				
425 Abwasserbeseitigung	Aufwand	1'467	1'392	1'469				
	Ertrag	-1'467	-1'392	-1'469				
	Saldo	-	-	-				
430 Abfallwirtschaft	Aufwand	984	697	701				
	Ertrag	-971	-681	-685				
	Saldo	13	16	16				
435 Schutzverbauungen	Aufwand	333	538	521				
	Ertrag	-12	-39	-36				
	Saldo	321	499	485				
440 Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	349	373	373				
	Ertrag	-138	-228	-228				
	Saldo	211	145	145				
445 Raumordnung	Aufwand	166	260	272				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	166	260	272				
450 Bau und Infrastruktur	Aufwand	933	952	1'118				
	Ertrag	-190	-280	-280				
	Saldo	743	672	838				
455 Land-/Forstwirtschaft, Jagd + Fischerei	Aufwand	126	123	117				
	Ertrag	-14	-1	-1				
	Saldo	112	122	116				
460 Konzessionsgebühren	Aufwand	156	157	157				
	Ertrag	-345	-350	-350				
	Saldo	-189	-193	-193				
465 Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	571	354	362				
	Ertrag	-493	-417	-411				
	Saldo	78	-63	-49				

<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b> (in tausend Franken)	<b>R 2024</b>	<b>B 2025</b> ergänzt	<b>B 2026<sup>1</sup></b>	<b>P 2027<sup>2</sup></b>	<b>P 2028<sup>2</sup></b>	<b>P 2029<sup>2</sup></b>	<b>P 2030<sup>2</sup></b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>6'940</b>	<b>9'232</b>	<b>11'292</b>	<b>22'825</b>	<b>12'415</b>	<b>4'710</b>	<b>4'260</b>
Ausgaben (+)	8'780	9'532	11'622	23'125	12'715	5'010	4'560
Einnahmen (-)	-1'840	-300	-330	-300	-300	-300	-300

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## 50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT

### POLITISCHER LEISTUNGSaufTRAG

- Sicherstellung der ambulanten und stationären Pflege sowie der medizinischen Grundversorgung
- Beaufsichtigung von externen Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Gesellschaft
- Information/Koordination zu Gesellschaftsthemen und Gesundheitsfragen
- Sozialhilfe, Sozialberatung und Alimentenhilfe
- Leistungen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Koordination im Asylbereich
- Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Information und Unterstützung zu Sozialversicherungen

Die Aufgaben sind in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

### BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Weggis zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität für alle Bevölkerungsschichten aus. Eine soziale Durchmischung belebt die Gemeinde und fordert gleichzeitig ein gut funktionierendes Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren vor Ort für Jung und Alt.

### LAGEBEURTEILUNG

#### Regionaler Sozialdienst

Die Fallzahlen sind nach wie vor stabil. Es kann in den letzten Jahren eine Zunahme von psychischen Erkrankungen festgestellt werden. Aufgrund der restriktiven Neuaufnahmen durch die IV werden die Betroffenen oft länger in der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt.

#### Restkostenfinanzierung

Gestützt auf das Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) sind die Kantone verpflichtet die Restfinanzierung zu regeln, bei Menschen, die Pflegeleistungen aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant oder im Pflegeheim benötigen. Aufgrund der immer älter werdenden Bevölkerung steigen diese Kosten jährlich an, insbesondere auch die Erkrankung von Personen mit psychischer Beeinträchtigung ist ein Kostentreiber.

#### Asyl- und Flüchtlingswesen

Obwohl sich die Lage in den Kriegsgebieten nicht wesentlich verändert hat und nach wie vor Flüchtlinge nach Europa und auch in die Schweiz kommen, können die Unterbringungen aktuell ohne kantonale Zuweisungen erfolgen. Es bleibt schwierig vorauszu sehen, wie sich die Situation im kommenden Jahr zeigen wird.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2024	B 2025	B 2026
Anzahl Beratungen	Anzahl			37	50	50
Bewohner über 65 Jahre	Anzahl			1'307	1'380	1'380
Langzeithilfebedürftige (länger als 12 Monate in der Sozialhilfe)	Anzahl			17	16	16

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2024	B 2025	B 2026
Sozialhilfequote	%	< 0.5		0.36	0.40	0.40
Beschwerden an GR	Anzahl	3		1	3	3
Restfinanzierungskosten im Heim pro Person und Tag	Franken	80		75	75	80

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2026	P 2027	P2028	P 2029	P 2030
					-	-	-	-	-

## GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2024	B 2025	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>50 Saldo Globalbudget</b>		<b>7'140</b>	<b>8'030</b>	<b>8'672</b>	<b>8'673</b>	<b>8'718</b>	<b>8'764</b>	<b>8'809</b>
Aufwand (+)		7'555	8'358	8'953	8'930	8'976	9'022	9'068
Ertrag (-)		-415	-328	-281	-257	-258	-258	-259
<b>Leistungsgruppen</b>								
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	354	420	420				
	Ertrag	-9	-2	-2				
	Saldo	345	418	418				
505 Alters- und Pflegeheime	Aufwand	1'323	1'533	1'732				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	1'323	1'533	1'732				
510 Spitex	Aufwand	508	494	755				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	508	494	755				
515 Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	41	107	49				
	Ertrag	-	-	-				
	Saldo	41	107	49				
520 Sozial- und Gesellschaftsabgaben	Aufwand	4'144	4'423	4'612				
	Ertrag	-30	-15	-10				
	Saldo	4'114	4'408	4'602				
530 Allgemeine Fürsorge	Aufwand	412	470	486				
	Ertrag	-171	-151	-109				
	Saldo	241	319	377				
540 Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen	Aufwand	772	911	899				
	Ertrag	-205	-160	-160				
	Saldo	567	751	739				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2024	B 2025 ergänzt	B 2026 <sup>1</sup>	P 2027 <sup>2</sup>	P 2028 <sup>2</sup>	P 2029 <sup>2</sup>	P 2030 <sup>2</sup>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-23</b>	-	-	-	-	-	-
Ausgaben (+)	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen (-)	-23	-	-	-	-	-	-

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

## TRAKTANDUM 3

# ZUSATZKREDIT ZUM SONDERKREDIT «GESAMTREVISION ORTSPLANUNG»

## ERLÄUTERNDER BERICHT DES GEMEINDERATES

### AUSGANGSLAGE

Am 23. November 2020 haben die Stimmberechtigten einen Sonderkredit von 1 Mio. Franken für die Gesamtrevision der Ortsplanung bewilligt.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2024 wurde dieser Kredit um 400'000 Franken erhöht. Der Gesamtkredit beträgt seither 1,4 Mio. Franken.

Aufgrund der äusserst komplexen Aufgabenstellungen – insbesondere Rückzonungen, Seilbahnkorridor, Ausscheidung der Gewässerraumkorridore, Teilzonenplanungsrevisionen Lützelau und Weiher Nord sowie die Behandlung zahlreicher Einsprachen – sind weitere Mehrkosten entstanden.

Der Gemeinderat rechnet nun mit einer Fertigstellung der Gesamtrevision im Frühling 2026, was einer Verzögerung von rund einem halben Jahr gegenüber der Planung 2024 entspricht. Die zusätzlichen Aufwände betreffen insbesondere:

- Komplexität der Gesamtrevision
- Seilbahnkorridor
- Rückzonungen
- Teilzonenplanungsrevision Lützelau
- Teilzonenplanungsrevision Weiher Nord
- Ausscheidung Gewässerraum
- Einsprache-Verhandlungen aller vorgenannten Planungen

Die bisher aufgelaufenen Kosten können zuverlässig beurteilt werden. Unsicherheiten bestehen vor allem im zeitlichen Aufwand der Einsprache-Verfahren. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist der Gemeinderat überzeugt, dass ein Zusatzkredit von 200'000 Franken ausreichen dürfte.

### ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Für die Gesamtrevision der Ortsplanung wird ein Zusatzkredit von 200'000 Franken bewilligt.
2. Der Sonderkredit für die Gesamtrevision der Ortsplanung erhöht sich damit von 1,4 Mio. auf 1,6 Mio. Franken.

### ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt den Zusatzkredit von 200'000 Franken zu genehmigen.

### BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION ZUM ZUSATZKREDIT SONDERKREDIT «GESAMTREVISION ORTSPLANUNG»

Als Controlling-Kommission haben wir den Zusatzkredit zum Sonderkredit betreffend Gesamtrevision der Ortsplanung beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und die im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistungen umgesetzt. Wir erachten die Rechtsmässigkeit und Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Zusatzkredit zum Sonderkredit betreffend Gesamtrevision Ortsplanung in der Höhe von 200'000 Franken zu genehmigen.

Weggis, 25. September 2025

### DIE CONTROLLING-KOMMISSION

Der Präsident	Ruedi Imgrüth
Die Mitglieder	Christian Hasler
	Urs Heppner
	Adrian Koller
	Dominik Stettler

## TRAKTANDUM 4

# BESTIMMUNG EXTERNE REVISIONSSTELLE FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNG 2026 UND 2027

Seit dem Jahr 2008 prüft eine externe Revisionsstelle die jeweilige Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus begleitet die Controlling-Kommission den politischen Führungskreislauf des Gemeinderates.

Auf Antrag des Gemeinderates bestimmt die Gemeindeversammlung die Revisionsstelle. Gestützt auf die per 4. März 2018 durch die Stimmberechtigten genehmigte Gemeindeordnung beträgt die Amtsdauer der Revisionsstelle zwei Jahre. Damit im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplans Schwerpunktprüfungen in allen Aufgabengebieten der Gemeinde vorgenommen werden können sowie zur Sicherstellung der Kontinuität macht jedoch eine mehrjährige Zusammenarbeit Sinn. Der Gemeinderat hat deshalb mit der Revisionsstelle eine mehrjährige Partnerschaft aufgebaut.

An der Rechnungsgemeinde vom 4. Dezember 2023 wurde die Firma BDO AG, Luzern, zum vierzehnten Mal als Revisionsstelle gewählt. Die BDO AG hat die Rechnungen 2023 und 2024 an insgesamt acht Tagen geprüft. Die Revisionsberichte zum Ergebnis dieser Prüfungen liegen vor. Die Prüfungen beinhalten insbesondere den Auftrag, dass hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit folgendes zu prüfen ist:

- a. die richtige Kreditverwendung
- b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung
- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazu gehörigen Register mit Belegen
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Als Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnungen 2026 und 2027 sei erneut die Firma BDO AG in Luzern zu bestimmen.

## TRAKTANDUM 5

# GENEHMIGUNG KONZESSIONSVERTRAG MIT DER ENERGIE WEGGIS AG

## KONZESSIONSVERTRAG FÜR DIE LIEFERUNG VON FERNWÄRME UND -KÄLTE IN DER GEMEINDE WEGGIS

zwischen

Einwohnergemeinde Weggis,  
Parkstrasse 1, 6353 Weggis  
nachstehend **«Gemeinde Weggis»**

und

Energie Weggis AG (CHE-132.554.763),  
Luzernerstrasse 37, 6353 Weggis  
nachstehend **«Energie Weggis AG»**

gemeinsam die «Vertragsparteien»

betreffend Fernwärme- und Fernkälteverbunde «Weiher», «See» und «Weggis West».

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	Präambel	33
<b>2</b>	Einräumung der Sonderrechte	34
<b>3</b>	Bau und Betrieb des Fernwärme- und Fernkälteverbundes Weggis	35
<b>4</b>	Angebotspflicht	36
<b>5</b>	Entschädigung	37
<b>6</b>	Informations- und Koordinationspflichten	37
<b>7</b>	Konzessionsdauer	38
<b>8</b>	Schlussbestimmungen	39
<b>9</b>	Anwendbares Recht / Streitschlichtung	40
<b>10</b>	Unterschriften	40

## 1 PRÄAMBEL

### 1.1 Ausgangslage: Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis

#### 1.1.1

Die Energie Weggis AG beabsichtigt die Realisierung bzw. den Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde «Weiher» (nachfolgend «Fernwärmeverbund Weiher»), «See» (nachfolgend «Fernwärme- und Fernkälteverbund See») und «Weggis West» (nachfolgend «Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund Weggis West»); nachfolgend zusammen «Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis»), um damit die ökologische Wärme- und/oder Kälteversorgung in der Gemeinde Weggis sicherzustellen.

Der Fernwärmeverbund Weiher, welcher ausschliesslich Wärme liefert, sowie der Fernwärme- und Fernkälteverbund See, welcher sowohl Wärme als auch Kälte liefert, bestehen bereits und werden von der Energie Weggis AG in der gegenwärtigen Ausgestaltung betrieben.

Der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund Weggis West befindet sich derzeit in Planung und soll, vorbehaltlich der Ziff. 3.1.2, durch Energie Weggis AG erstellt, betrieben und unterhalten werden. Der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund Weggis West hat die Lieferung von Kälte nur dann zu ermöglichen, sofern die Planung zeigt, dass dies wirtschaftlich ist.

Die Energie Weggis AG bedarf einer Konzession, um auf dem öffentlichen Grund in der Gemeinde Weggis das entsprechende Verteilungssystem im Versorgungsgebiet erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession). Diese Sondernutzungskonzession wird mit dem vorliegenden Vertrag eingeräumt.

Gemäss dem Kantonalen Energiegesetz<sup>1</sup> kann die Gemeinde die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung erteilt werden.

<sup>1</sup> §6 Kantonales Energiegesetz (KEng) des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017

### 1.1.2

Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Weggis mit diesem Vertrag der Energie Weggis AG das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für den Bau und Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien im Hinblick auf die Realisierung und des Betriebs der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf die folgenden aktuellen Rechtsgrundlagen:

- a. § 6 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Dezember 2017 (KE nG);
- b. § 2a Abs. 3 i.V.m. § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- c. § 113 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);
- d. § 18 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung von Weggis vom 4. März 2018

## 1.3 Vertragsbestandteile

Das im Anhang 1 aufgeführte Dokument «Perimeter» bildet integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Anhang 1 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Bei Abweichungen zwischen vorliegendem Konzessionsvertrag und Anhang 1 gilt folgende Reihenfolge:

- a. Der vorliegende Konzessionsvertrag (nachfolgend «Konzessionsvertrag» genannt);
- b. Plan mit Perimeter vom 06.08.2025 gemäss Anhang 1 (nachfolgend «Perimeter» genannt).

## 2 EINRÄUMUNG DER SONDERRECHTE

### 2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession

#### 2.1.1

Die Gemeinde Weggis räumt der Energie Weggis AG das Recht ein, den öffentlichen Grund des Gebietes «Weiher», «See» und «Weggis West», welche im Perimeter gemäss Anhang 1 eingezeichnet sind, für die Erstellung und den Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

#### 2.1.2

Das Sondernutzungsrecht umfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weiteren Bestandteile der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis, insbesondere

- a. Zentralen aller Art;
- b. unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlage- teilen, insb. Wärme- und Kälteleitungen sowie betriebsnotwendige Kabelleitungen;
- c. unter- und oberirdische Schächte sowie Schieberanlagen.

### 2.1.3

Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis.

#### 2.1.4

Die Vertragsparteien verzichten bewusst darauf, die Bestandteile der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis detailliert zu definieren und vereinbaren, dass sich das Sondernutzungsrecht auf den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter der drei Gebiete «Weiher», «See» und «Weggis West» gemäss Anhang 1 (Konzessionsgebiet) erstreckt.

#### 2.1.5

Die Gemeinde Weggis kann auf Antrag der Energie Weggis AG das Konzessionsgebiet erweitern. Der Perimeter in Anhang 1 wird entsprechend angepasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Zuständig für die Erweiterung des Perimeters ist der Gemeinderat.

#### 2.1.6

Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens dem kantonalen Planungs- und Baugesetz Anwendung. Aus diesem Grund sind die einzelnen Bestandteile der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis im Rahmen eines Bau- oder Aufbruchsbewilligungsverfahrens von den zuständigen Baubewilligungsbehörden zu bewilligen. Die Kosten der Baubewilligungsverfahren trägt die Energie Weggis AG.

Die Energie Weggis AG ist verpflichtet, alle Veränderungen, Eingriffe oder Beschädigungen am öffentlichen Grund (z. B. Strassen, Gehwege, Plätze, Grünflächen), die im Zuge von Bauarbeiten, Aufgrabungen oder Installationen vorgenommen wurden, nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht wiederherzustellen oder instand zu setzen.

## 2.2 Einräumung Dienstbarkeiten

### 2.2.1

Die Gemeinde Weggis räumt der Energie Weggis AG bei Bedarf die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein, soweit die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis auf Grundstücken realisiert werden, die sich im Eigentum der Gemeinde Weggis befinden und die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind.

### 2.2.2

Die Gemeinde Weggis räumt die Personaldienstbarkeiten unentgeltlich ein, schliesst hierzu mit der Energie Weggis AG separate, öffentlich beurkundende Dienstbarkeitsverträge ab und stimmt der Eintragung der Dienstbarkeiten zu Gunsten der Energie Weggis AG im Grundbuch zu. Die Energie Weggis AG trägt sämtliche mit der Einräumung der Personaldienstbarkeiten zusammenhängenden Kosten wie Notariatskosten sowie Grundbuchgebühren.

## 2.3 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bestandteile Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis stehen im Eigentum der Energie Weggis AG. Nach Ablauf des

Konzessionsvertrages kann die Energie Weggis AG die Bestandteile der Fernwärme- und Fernkälteverbunde an einen neuen Konzessionär verkaufen, wobei der neue Konzessionär Eigentümer wird oder die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde nach Ziff. 7.3 stilllegen, wobei die Energie Weggis AG Eigentümerin bleibt.

## 2.4 Übertragbarkeit der Rechte

### 2.4.1

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können nur mit Zustimmung der Gemeinde Weggis von der Energie Weggis AG an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 dieses Vertrages als auch für die noch von der Gemeinde Weggis einzuräumenden Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als «beschränkt übertragbare» Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

### 2.4.2

Die Gemeinde Weggis kann die vorgenannte Zustimmung gemäss Ziff. 2.4.1 nur aus wichtigen Gründen verweigern, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen, wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegenspricht.

### 2.4.3

Die Gemeinde Weggis ist verpflichtet, die vorgenannte Zustimmung gemäss Ziff. 2.4.1 zu erteilen, auch wenn wichtige Gründe zur Verweigerung vorliegen würden, wenn die zu übertragenden Rechte an ein mit der CKW AG (CHE-105.941.235) verbundenes Unternehmen oder an die CKW AG selbst übertragen werden, beispielsweise durch Übertragung dieses Vertrags, im Rahmen einer Vermögensübertragung, Fusion oder Spaltung. Als mit der CKW AG verbundenes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das direkt oder indirekt (i) die CKW AG kontrolliert, (ii) von der CKW AG kontrolliert wird oder (iii) von der gleichen Muttergesellschaft wie der CKW AG kontrolliert wird.

In diesem Zusammenhang gilt ein Unternehmen als «kontrolliert», wenn mindestens 50 % seiner Anteile direkt oder indirekt von der beherrschenden Gesellschaft gehalten werden oder letztere das Recht hat, direkt oder indirekt die Mehrheit der Geschäftsführungs- oder Verwaltungsorgane zu wählen.

### 2.4.4

Die Energie Weggis AG verpflichtet sich in diesen Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

## 2.5 Private Grundeigentümer

### 2.5.1

Soweit die Fernwärme- und Fernkälteverbunde Weggis über Grundstücke im Eigentum von Privaten führen, lässt sich die Energie Weggis AG von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die

notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen. Die Energie Weggis AG schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

### 2.5.2

Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Gemeinde Weggis frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare Personaldienstbarkeiten begründet und im Grundbuch eingetragen werden.

### 2.5.3

Für die Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Leitungen werden keine Dienstbarkeiten begründet.

## 3 BAU UND BETRIEB DER FERNWÄRME- UND FERNKÄLTEVERBUNDE WEGGIS

### 3.1 Pflicht zum Bau und Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis inkl. Energiezentrale(n)

#### 3.1.1

Die Energie Weggis AG hat die Fernwärme- und Fernkälteverbunde Weggis inkl. Energiezentrale(n) auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachgerecht zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Sämtliche Anlagen stehen im Eigentum der Energie Weggis AG.

#### 3.1.2

Die Planungs-, Erstellungs- und Betriebspflicht der Energie Weggis AG gemäss Ziff. 3.1.1 für den Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund «Weggis West» untersteht den folgenden Vorbehalten:

- a. Weist die Energie Weggis AG mit ihrer Planung oder Projektierung nach, dass der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund «Weggis West» technisch oder rechtlich nicht machbar ist und/oder er sich nicht wirtschaftlich betreiben lässt, ist sie nicht zur Erstellung und zum Betrieb des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund «Weggis West» verpflichtet.
- b. Soweit die Energie Weggis AG andere wichtige Gründe geltend machen kann, welche die Erstellung und den Betrieb des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunds «Weggis West» objektiv gesehen unzumutbar machen, ist sie nicht zur Erstellung und zum Betrieb des Fernwärme- und Fernkälteverbund «Weggis West» verpflichtet.

In den Fällen, wo die Energie Weggis AG berechtigterweise nicht zur Erstellung und zum Betrieb des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund «Weggis West» verpflichtet, reduziert sich das Konzessionsgebiet bzw. der Perimeter gemäss Anhang 1 ohne Weiteres um das Gebiet «Weggis West».

#### 3.1.3

Die Energie Weggis AG ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags frei.

### 3.1.4

Die Energie Weggis AG führt einen Leitungskataster der den Anforderungen des GIS des Kt. Luzern entspricht und mindestens folgenden Inhalt aufweist:

- a. Plandarstellung des Leitungsnetzes mit Legende und Beschreibung;
- b. Verzeichnis der Anschlüsse.

### 3.1.5

Die Gemeinde Weggis unterstützt die Energie Weggis AG im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei der Realisierung der erforderlichen Bauvorhaben für die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis (z.B. beim Erwerb von Durchleistungsrechten bei Privaten). Das Baubewilligungsverfahren bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### 3.1.6

Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 Anwendung (vgl. § 6 Abs. 5 KEnG).

## 3.2 Energiemix

Die Energie Weggis AG bestimmt im Rahmen des Betriebs der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis selbständig den Energiemix. Sie strebt dabei einen möglichst ökologischen Energiemix an von ca. 75% erneuerbaren Anteil.

## 3.3 Haftung

### 3.3.1

Die Energie Weggis AG trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftung für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis, welche in ihrem Eigentum stehen.

### 3.3.2

Zu diesem Zweck hat die Energie Weggis AG von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen und Einrichtungen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch deren Betrieb oder Nichtbetrieb entstehen können.

### 3.3.3

Die Haftung der Energie Weggis AG und der Gemeinde Weggis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Die Energie Weggis AG haftet im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Gemeinde Weggis für Schäden, die durch den Betrieb oder Zustand ihrer Anlagen und Einrichtungen verursacht werden. Für den Fall, dass die Gemeinde Weggis erfolgreich für Haftpflichtansprüche von Dritten aufgrund des Bestandes und des Betriebs der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis in Anspruch genommen wird, hält die Energie Weggis AG die Gemeinde Weggis vollständig schadlos. Die Energie Weggis AG haftet jedoch in keinem Fall für Schäden, die auf notfallbedingte Unterbrechungen der Wärme-, Kälte- bzw. Energielieferung zurückzuführen sind, sowie für solche Schäden, die nicht auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## 3.4 Versicherungen

Die Energie Weggis AG ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

## 4 ANGEBOTSPFLICHT

### 4.1 Angebotspflicht der Energie Weggis AG

#### 4.1.1

Die Energie Weggis AG ist während der Konzessionsdauer verpflichtet, einem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Gemeinde Weggis eine entsprechende Anfrage an die Energie Weggis AG gerichtet hat, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern die Energie Weggis AG deren Fernwärme und/oder Fernkälteversorgung sicherstellen kann.

#### 4.1.2

Die Energie Weggis AG hat einem Grundeigentümer ein verbindliches Angebot betreffend Anschluss und Lieferung innert maximal 30 Tagen seit Erhalt der Anfrage gemäss Ziff. 4.1.1 schriftlich zu unterbreiten.

#### 4.1.3

Das Angebot der Energie Weggis AG darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudesanierung bzw. Erstellung von Solaranlagen verunmöglichen. Sodann untersteht die Energie Weggis AG aufgrund ihrer Monopolstellung dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen und unangemessen hohe Preise oder unangemessene Vertragsbestimmungen sind untersagt.

#### 4.1.4

Nimmt ein Grundeigentümer das Anschluss- und Lieferangebot der Energie Weggis AG an, kommen separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Fernwärme- und/oder Fernkältenetz und über die Lieferung von Energie bzw. Wärme und/oder Kälte zustande. Diesfalls ist die Energie Weggis AG verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss den vereinbarten Bestimmungen an den entsprechenden Fernwärme- und/oder Fernkälteverbund Weggis anzuschliessen und mit Energie bzw. Wärme und/oder Kälte zu beliefern.

### 4.2 Anschluss von Gebäuden der Gemeinde Weggis

#### 4.2.1

Die Gemeinde Weggis hat bereits mehrere Gebäude in ihrem Eigentum an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis angeschlossen. Sie beabsichtigt, weitere Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis anzuschliessen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern die Energie Weggis AG deren Fernwärme und/oder Fernkälte-

versorgung sicherstellen kann. Das gilt sowohl für Gebäude, die neu erstellt werden, als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss. Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.

#### 4.2.2

Die Gemeinde Weggis und die Energie Weggis AG schliessen bei Neuanschlüssen separate Verträge über den Anschluss an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde (Anschlussverträge) und über die Lieferung von Wärme und/oder Kälte ab (Lieferverträge).

## 5 ENTSCHÄDIGUNG

### 5.1 Keine gesetzlichen Vorgaben im Energiegesetz

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) und die zugehörige Energieverordnung (KE nV) regeln zwar Anforderungen an thermische Netze (§ 6 KE nG, § 4 KE nV), enthalten jedoch keine kantonale Regelung für Gebühren oder Konzessionsabgaben im Bereich Fernwärme oder Fernkälte. Zudem ist zu beachten, dass die Energie Weggis AG durch diesen Vertrag nicht nur ein Recht erhält, ihr auch eine Pflicht auferlegt wird (vgl. Ziff.4).

### 5.2 Verzicht auf Konzessionsgebühr

#### 5.2.1

Die Gemeinde Weggis ist der Ansicht, dass vorerst auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr verzichtet werden kann, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erschliessung des Perimeters gemäss Anhang 1 mit Fernwärme bzw. Fernkälte besteht (analog einer Konzessionsgebühr für die Nutzung öffentlicher Strassen gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. d StrR).

#### 5.2.2

Gestützt auf das öffentliche Interesse gemäss Ziff. 5.2.1 verzichtet die Gemeinde Weggis für die ersten 10 Jahre (bis 31.12.2034) auf die Erhebung der Konzessionsgebühr. Falls die Gemeinde Weggis nach Ablauf dieser Frist eine Konzessionsgebühr in Erwägung zieht, hat sie dies der Energie Weggis AG spätestens bis zum 30. Juni 2033 mitzuteilen. Danach nehmen die Vertragsparteien eine Standortbestimmung auf und prüfen, ob eine Konzessionsgebühr erhoben werden soll.

## 6 INFORMATIONS- UND KOORDINATIONS-PFLICHTEN

### 6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch

#### 6.1.1

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung bzw. dem Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis. Die Gemeinde Weggis ist insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse und rechtlichen Möglichkeiten die Energie Weggis AG bei der Erstellung des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis West zu unterstützen.

#### 6.1.2

Zu diesem Zweck stellen sie sich gegenseitig, jedoch unter dem Vorbehalt des Datenschutzes und überwiegender öffentlicher Interessen, sämtliche Informationen zu Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.

#### 6.1.3

Die Gemeinde Weggis unterstützt die Energie Weggis AG auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten sowie insbesondere bei der Kundenwerbung.

#### 6.1.4

Die Gemeinde Weggis kann die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis in Publikationen aller Art darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und die Anlagen als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes der Energie Weggis AG verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Gemeinde Weggis sind vorgängig mit der Energie Weggis AG abzusprechen und zu koordinieren.

### 6.2 Informationspflicht der Energie Weggis AG

#### 6.2.1

Die Energie Weggis AG legt der Gemeinde Weggis jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen oder Informationen vor:

- a. Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1.4;
- b. Stand der Realisierung des Fernwärme- und/oder Fernkälteverbundes Weggis West;
- c. an Endkunden gelieferte Endenergiemenge (Summe) im Konzessionsperimeter
- d. Jahresdurchschnitt des Energieträgermix im Konzessionsperimeter.

#### 6.2.2

Die Energie Weggis AG hat die Informationen gemäss Ziff. 6.2.1 lit. a bis d der Gemeinde Weggis bis spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu übergeben.

### 6.3 Informationspflicht der Gemeinde Weggis

Die Gemeinde Weggis weist Bauherrschaften rechtzeitig über die Möglichkeit zum Anschluss an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis hin.

### 6.4 Koordinationspflichten der Energie Weggis AG

#### 6.4.1

Die Energie Weggis AG hat ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund zeitlich und örtlich so zu koordinieren, dass sie mit gleichzeitigen oder geplanten Bauvorhaben der Gemeinde Weggis sowie von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern bestmöglich abgestimmt sind.

Ziel ist eine effiziente Planung und Durchführung, um Doppelarbeiten sowie unnötige Eingriffe in den öffentlichen Raum zu vermeiden.

#### 6.4.2

Die Gemeinde Weggis kann von der Energie Weggis AG die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder die Erstellung von notwendigen Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen, wenn die Gemeinde Weggis eine Grundstücknutzung beabsichtigt, die mit der bestehenden Leistungsführung nicht vereinbar ist. Die Gemeinde Weggis trägt hierbei die Kosten der Aufwände der Energie Weggis AG, jedoch erst ab dem Zeitpunkt, wenn gemäss Ziffer 5.2.2 Konzessionsgebühren bezahlt werden. Die Gemeinde Weggis hat zudem unentgeltlich eine angemessene und gleichwertige Ersatzlösung anzubieten.

#### 6.4.3

Die Energie Weggis AG und die Gemeinde Weggis tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

### 6.5 Einbezug der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis in die Nutzungsplanung der Gemeinde Weggis

#### 6.5.1

Die Gemeinde Weggis verpflichtet sich, in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen.

#### 6.5.2

Die Gemeinde Weggis setzt im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis.

## 7 KONZESSIONSDAUER

### 7.1 Feste Dauer mit Option

#### 7.1.1

Dieser Konzessionsvertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Dezember 2025 in Kraft und wird für eine feste Dauer von 40 Jahre bis zum 31.12.2064 abgeschlossen.

#### 7.1.2

Die Energie Weggis AG teilt der Gemeinde Weggis spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer (31.12.2059) mit, ob sie die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis aufgeben will.

#### 7.1.3

Teilt die Energie Weggis AG rechtzeitig bis am 31.12.2059 mit, die Konzession erneuern zu wollen, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung

der Konzession zu verhandeln. Bei den Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht der Energie Weggis AG eine Vorrangstellung gegenüber Mitbewerbern zu. Die Gemeinde Weggis ist verpflichtet, der Energie Weggis AG die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen und die Gemeindeversammlung zustimmt.

#### 7.1.4

Teilt die Energie Weggis AG mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt die Energie Weggis AG eine rechtzeitige Mitteilung nach Ziff. 7.1.2, endet der Konzessionsvertrag ohne weitere Verhandlungen am 31.12.2064. Vorbehalten bleiben spätere abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Weggis und der Energie Weggis AG.

#### 7.1.5

Mitteilungen gemäss dieser Ziffer sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### 7.2 Erlöschen und Verwirken der Konzession

#### 7.2.1

Die Konzession erlischt, wenn

- a. die Konzessionsdauer nach Ziff. 7.1.1 abläuft;
- b. die Energie Weggis AG ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrags nicht vorgängig an einen Dritten übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.4)

#### 7.2.2

Die Konzession kann durch die Gemeinde Weggis als verwirkt erklärt werden, wenn

- a. die Energie Weggis AG trotz schriftlicher Mahnung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ihre wesentlichen Pflichten aus dieser Konzession in schwerwiegender Weise verletzt und dadurch die Erfüllung des Konzessionszwecks nachhaltig gefährdet wird;
- b. die Energie Weggis AG den ordnungsgemässen Betrieb ohne sachlich gerechtfertigten Grund und teilweise oder ganz einstellt.

#### 7.2.3

Die Konzession kann durch die Energie Weggis AG als verwirkt erklärt werden, wenn die Gemeinde Weggis wichtige Pflichten trotz schriftlicher Mahnung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verletzt.

#### 7.2.4

Vor einer Entscheidung über die Verwirkung der Konzession ist zwingend ein Streitschlichtungsverfahren gemäss Ziff.9.2 durchzuführen.

#### 7.2.5

Wenn die Konzession erlischt oder verwirkt, enden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Konzessionsvertrags. Vorbehalten bleiben die Beendigungsfolgen nach Ziff. 7.3.

## 7.3 Heimfall oder Stilllegung

### 7.3.1

Bei Erlöschen oder Verwirken der Konzession, kann die Gemeinde Weggis frei wählen (Wahlrecht), ob sie die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis – soweit schon realisiert – zu Eigentum übernehmen (Heimfall) oder ob sie es durch die Energie Weggis AG stilllegen lassen will.

Die Gemeinde Weggis hat die Energie Weggis AG ihre Wahl innert folgender Fristen schriftlich zu erklären:

- a. beim Erlöschen der Konzession wegen Ablauf der Dauer (Ziff. 7.2.1 lit. a): bis spätestens drei Jahre vor dem Erlöschen;
- b. beim Erlöschen der Konzession wegen Verlusts der Rechtspersönlichkeit (Ziff. Ziff. 7.2.1 lit. b): bis spätestens ein Jahr nach dem Verlust;
- c. beim Verwirken der Konzession infolge Erklärung durch die Gemeinde Weggis (Ziff.7.2): innert 6 Monaten nach Abgabe der Erklärung.
- d. beim Verwirken der Konzession infolge Erklärung durch die Energie Weggis AG (Ziff.7.2.3): innert 6 Monaten, nachdem die Erklärung der Verwirkung bei ihr eingegangen ist.

Der Heimfall tritt ausnahmsweise ohne Wahlrecht automatisch ein, wenn

- a. die Gemeinde ihr Wahlrecht nicht ausübt;
- b. die Gemeinde ihr Wahlrecht nicht rechtzeitig ausübt.

### 7.3.2

Entscheidet sich die Gemeinde Weggis für die Stilllegung, ist die Energie Weggis AG verpflichtet, die Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis erfolgt etappenweise und nur, soweit dieser technisch notwendig, ökologisch geboten oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder des Ortsbildschutzes verhältnismässig und sachlich gerechtfertigt erscheint.

Die Energie Weggis AG stimmt den Zeitplan, Umfang und technische Ausgestaltung der Rückbaumassnahmen vorgängig mit der Gemeinde Weggis ab

### 7.3.3

Beim Heimfall gehen sämtliche Bestandteile der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis im und auf öffentlichem sowie privatem Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 per Erlöschen oder Verwirkung der Konzession in das Eigentum der Gemeinde Weggis über. Die Übertragung auf Grundstücken im Finanzvermögen und auf privatem Grund erfolgt mittels Übertragung der Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2.1. Die Energie Weggis AG hat in diesem Fall die bestehenden Wärme- bzw. Kältelieferverträge auf die Gemeinde Weggis zu übertragen und die Gemeinde diese Verträge zu übernehmen.

Die Gemeinde Weggis hat die Energie Weggis AG für den Heimfall der landseitigen Anlagen und Einrichtungen angemessen zu entschädigen. Die Festlegung der Heimfallsentschädigung ist Sache der Vertragsparteien. Sie bemisst sich nach dem dannzumaligen Substanzwert der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis. Der Substanzwert wird bestimmt durch die im Zeitpunkt des Heim-

falls der Fernwärme- und/oder Fernkälteverbunde Weggis massgebenden Kosten für die Neubeschaffung des gesamten Materials samt Montage, unter Abzug der dem Alter der einzelnen Anlageteile entsprechenden Abschreibungen bei Anwendung der üblichen Amortisationssätze (Wiederbeschaffungszeitwert).

Können sich die Vertragsparteien über die Heimfallentschädigung nicht einigen, wird die Heimfallentschädigung abschliessend und verbindlich durch einen von den Parteien gemeinsam bestimmten Schätzer (im Sinne eines Einzelschiedsrichters) ermittelt. Können sich die Parteien auf die Person des Schätzers/Einzelschiedsrichters nicht einigen, ist dieser nach den dannzumal geltenden gesetzlichen Bestimmungen (heute ZPO/JusG LU) zu bestimmen.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1 Vertragsänderungen

#### 8.1.1

Allfällige Änderungen dieses Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Vereinbarungen von Änderungen des Anhang 1 (Perimeter) mit der Energie Weggis AG können auf Seite der Gemeinde Weggis direkt durch den Gemeinderat getroffen werden.

#### 8.1.2

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

### 8.2 Nachverhandlungspflicht

#### 8.2.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung, entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).

#### 8.2.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei, die Verhandlungen innert 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die erheblich veränderten Verhältnisse glaubhaft darlegt.

### 8.3 Teilunwirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

## 9 ANWENDBARES RECHT / STREITSCHLICHTUNG

### 9.1 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

### 9.2 Streitschlichtung und Schiedsverfahren

#### 9.2.1

Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung, Verwirkung oder Auflösung betreffen, sind die Vertragsparteien bemüht, auf konstruktivlösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, folgendes mehrstufiges Eskalationsverfahren einzuhalten:

- a. Auf der ersten Stufe nehmen die mit dem Vollzug dieses Vertrags betrauten, operativen Vertreter der Parteien innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Kenntnis der Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit direkte Gespräche zur Klärung auf.
- b. Führt die erste Stufe zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit innert weiterer 15 Arbeitstage auf die nächsthöhere Entscheidungsebene eskaliert (z. B. Bereichsleiter/Verwaltungsdirektion und Gemeindeverwaltung).
- c. Bleibt auch diese Ebene ohne Ergebnis, so treffen sich auf Einladung einer der Parteien innerhalb von 20 Arbeitstagen der Chief Executive Officer (CEO) der Energie Weggis AG und der/die Präsident/in des Gemeinderats der Gemeinde Weggis zu einem persönlichen Gespräch, um eine abschliessende einvernehmliche Lösung zu prüfen.

#### 9.2.2

Kann auf diesem Wege gemäss Ziff. 9.2.1 keine Einigung gefunden werden und beträgt der Streitwert mind. CHF 10'000, verpflichten sich die Vertragsparteien ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre durchzuführen. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Mitglieder(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Luzern. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

### 9.3 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

## 10 UNTERSCHRIFTEN

Einwohnergemeinde Weggis

Weggis, den

**Roger Dähler**  
Gemeindepräsident

**Godi Marbach**  
Geschäftsführer/Gemeindeschreiber

Energie Weggis AG

Weggis, den

**Jürg Schenker**  
Verwaltungsrat-Präsident

**Joe Imgrüth**  
Verwaltungsrat

### ANTRAG DES GEMEINDERATS

Dem Konzessionsvertrag mit der Energie Weggis AG, Weggis sei zu bestimmen.

## Anhang 1 - Plan mit Perimeter vom 24.09.2025

